

Die römisch-katholische Kirche und das Böse

Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Perspektive

Von Wilhelm Rees, Innsbruck

Der am 3. August 2008 verstorbene russische Literaturnobelpreisträger Alexander Solschenizyn sagte am 30. Juni 1975 in einer Rede in Washington: »Das Böse in der Welt, voll riesigen Hasses und riesiger Kraft, konzentriert sich. Es verteilt sich über die Erde.«

Das Böse zählt zu den Urerfahrungen des Menschen. Mythen, Märchen und die Kunst zeugen davon. Im allgemeinen Sprachgebrauch meint das Böse »alles Schlechte und umfasst neben dem faktisch eintretenden ›physischen‹ Übel (etwa Krankheit, Naturkatastrophe) das ›moralische‹ Übel (also das Böse im strengen Sinn), das durch Menschen willentlich beabsichtigt oder auch ausgeführt ist«¹. Es erlangt zerstörerische Gewalt sowohl im Leben des einzelnen Menschen als auch in der Gesellschaft. Terroranschläge, blutige Auseinandersetzungen, Geiselnahmen, aber auch Auschwitz, Srebrenica oder der 11. September 2001 kommen in den Blick, ebenso Manipulationen des Menschen und der Natur durch neuere Erkenntnisse der Wissenschaften oder soziale Ungerechtigkeit und Unterdrückung von Menschen.

»Der Teufel ist wieder los«², so übertitelte ein deutsches Magazin einen Beitrag. Jeder vierte Deutsche glaubt an ihn; 49% halten ihn allerdings für eine Erfindung der Kirche³. Das Okkulte hat Hochkonjunktur; immer mehr (junge) Menschen wenden sich sogenannten Satanskulten zu. Mit Harry Potter und den Pokemons hat nach Meinung mancher das Böse die Kinderzimmer erobert⁴. Der US-amerikanische Thriller »The Exorcism« von Emily Rose (2005) oder der deutsche Kinofilm »Requiem« sind zu Publikumsmagneten geworden.

»Das Böse wird oft erlebt als unberechenbares Treiben von Dämonen, Geistern und Genien aller Art, die sich eines Menschen bemächtigen [...]. Kompetente Vertreter des ›Heiligen‹ sind fähig, diese Mächte zu vertreiben bzw. sie sich untertan zu machen.«⁵ So beschwört in einer Sondersendung des WDR und des Bayerischen

¹ Häring, Hermann, Böse, das, in: Drehsen, Volker / Häring, Hermann / Kuschel, Karl-Josef / Siemers, Helge in Zusammenarbeit mit Baumotte, Manfred (Hrsg.), Wörterbuch des Christentums, Gütersloh und Zürich 1988, S. 165–168, hier S. 165. Der vorliegende Beitrag ist die erweiterte Fassung eines Vortrags bei den Theologischen Sommertagen, 1.–2. September 2008, in Innsbruck. Originaltext in: Amor, Christoph Ladner Getraud (Hrsg.), Die Macht des Bösen. Vorträge der neunten Innsbrucker Theologischen Sommertage 2008 (= theologische trends, Bd. 18), Innsbruck 2009 179–203.

² Wolfsgruber, Axel, Der Teufel ist wieder los. Auf Initiative der deutschen Bischöfe verkündet der Vatikan erstmals seit 1614 neue Regeln für den Exorzismus, in: Focus Nr. 6, 8. Februar 1999, S. 92–95: www.focus.de/politik/deutschland/kirche-der-teufel-ist-wieder-los_aid_176749.html (30. 08. 2008).

³ Katholische Nachrichtenagentur KNA (M200202061), 21. Februar 2002.

⁴ Vgl. Harry Potter: Differenzierte Haltung des Vatikans. Konsultor des Päpstlichen Kultur-Rates klärt über Hintergründe eines Ratzinger-Briefes auf, in: KATHPRESS-Tagesdienst, Nr. 166, 19. 7. 2005, S. 8; s. auch Drexler, Christoph / Wandinger, Nikolaus (Hrsg.), Leben, Tod und Zauberstab. Auf theologischer Spurensuche in Harry Potter (= Literatur – Medien – Religion, Bd. 11), Münster 2004.

Rundfunks im Mai 2008 »der Eichstätter Exorzist Otto Maurer den angeblichen Teufel in der 22-jährigen Frau Heike H.: ›Weiche Satan! Weiche! Du Elender. Schweige! Weiche!‹. Die junge Frau kreischt und faucht, bis sie vor Erschöpfung zusammenbricht«⁶. Im Mai 2008 bestätigte das Erzbistum Paderborn drei Exorzismen, die mit ausdrücklicher Genehmigung in den vergangenen neun Jahren durchgeführt wurden⁷. In der Schweiz beklagen Vertreter der katholischen Kirche einen »Mangel an Exorzisten«⁸. Weithin kommt der Fall der Anneliese Michel aus Klingenberg am Main in Erinnerung, die am 1. Juli 1976 im Alter von 23 Jahren nach 67 exorzistischen Sitzungen gestorben ist.

Seit frühester Zeit fragen Menschen nach dem Grund und dem Wesen des Bösen sowie nach dessen Bewältigung. Es erscheint in den Weltreligionen »als überwindbarer oder überwundener, aber wahrgenommener und noch zu bekämpfender oder durchzutragender Gegenpol zu Heil«⁹. Wie reagiert das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche auf das Böse und Dämonische? Wo kann es Wege zum Heil¹⁰ aufzeigen? Das derzeit geltende Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, der Codex Iuris Canonici von 1983, enthält in Buch VI Strafbestimmungen. Es regelt in Buch IV das Bußsakrament (cc. 959–991 CIC/1983) und in c. 1172 §§ 1 und 2 CIC/1983 die Anwendung von Exorzismen. Im Folgenden geht es nicht um das Böse im moraltheologischen oder religionswissenschaftlichen Sinn, nicht um die Frage, ob es den Bösen als Person oder nur das Böse als solches gibt, sondern um das, was die Ordnung der Kirche stört oder Hindernis auf dem Weg zum Heil sein kann und die entsprechenden Reaktionen der Kirche in der Geschichte und heute.

I. Reaktionen der römisch-katholischen Kirche auf das Böse in der Geschichte

Christlicher Glaube fordert Konsequenzen im Leben eines jeden Christen. Ein etwaiges Versagen berührt die sichtbare Gemeinschaft Kirche in unterschiedlicher

⁵ Keller, Carl-Albert, Böse, das. I. Religionswissenschaftlich, in: RGG^d, Bd. 1 (1998), Sp. 1703 f., hier Sp. 1704.

⁶ Vgl. Weddeling, Britta, Gegen Diabolus und Beelzebub. Kruzifix, Weihwasser, Beschwörungsformeln: Der Exorzismus der katholischen Kirche ist wieder ins Gerede gekommen: www.focus.de/panorama/welt/tid-10063/exorzismus-gegen-diabolus-und-beelzebub_aid_303284.html (08. 08. 2008); s. auch Exorzismus in Deutschland. Bistum Eichstätt untersagt Teufelsaustreibungen: www.br-online.de/aktuell/exorzismus-kirche-bayern-ID1211195412707.xml (08. 08. 2008).

⁷ Bistum bestätigt Exorzismen. Erzdiözese Paderborn: »Eine Form des Gottesdienstes«, in: Die Tagespost, Nr. 63, Samstag, 24. Mai 2008, S. 4.

⁸ Immer mehr Besessenheits-Phänomene. Schweizer Kirchenvertreter fordern mehr Exorzisten, in: Die Tagespost, Nr. 31, Dienstag, 11. März 2008, S. 4.

⁹ Häring, Böse (Anm. 1), S. 166; vgl. auch Benedikt XVI., »Das Böse existiert.« Ansprache beim Angelus am 31. August 2008; Wortlaut in: Die Tagespost, Nr. 106, Dienstag, 2. September 2008, S. 7.

¹⁰ Vgl. hierzu bereits Rees, Wilhelm, Kirchenrecht – Wegweisung zur ewigen Glückseligkeit? Zur Bedeutung rechtlicher Normen für das Heil des Menschen und der Kirche, in: Böhm, Thomas H. / Wandinger, Nikolaus (Hrsg.), Wenn alles aus ist – Christliche Hoffnung angesichts von Tod und Weltende. Vorträge der fünften Innsbrucker Theologischen Sommertage 2004 (= theologische trends, Bd. 14), Frankfurt am Main u. a. 2005, S. 111–146.

Weise. Im Falle einer Sünde erfolgen Versöhnung und Nachlass von Schuld im Sakrament der Buße. Sofern ein Kirchenglied auch die äußere Ordnung und Disziplin der Kirche verletzt, verhängt diese auch Strafen.

1. Strafen als Reaktion auf das Böse

Von ihren Anfängen an hat die Kirche gegen schwerwiegendes Versagen, das ihre Ordnung störte oder die Gemeinde entehrte, im Interesse des Gemeinschaftslebens und zur Sicherung ihrer Heilsfunktion mit Strafen reagiert. Mit der Übertragung der Binde- und Lösevollmacht an die Jünger erhält sie den Auftrag, Gläubige, die gesündigt bzw. sich verfehlt haben, aus der Gemeinschaft auszuschließen und sie im Falle ihrer Besserung wieder aufzunehmen (Mt 18, 15–18; Joh 20, 21–23). So schließt auch Paulus einen Mann, der Unzucht mit seiner Schwiegermutter treibt, aus der Gemeinde von Korinth aus (1 Kor 5, 1–13)¹¹; er hebt die Tischgemeinschaft auf (1 Kor 5, 9.11; 2 Kor 2, 5–11), auch die eucharistische (vgl. 1 Kor 11, 27–30). Die Bestrafung soll der Reinerhaltung der Gemeinde (1 Kor 5, 6 f.) und der Wiedergewinnung des Bruders dienen (2 Thess 3, 14 f.; 1 Kor 5, 5)¹². Insgesamt finden wir ein zweifaches Anliegen neutestamentlicher Strafpraxis, die Reinerhaltung der Gemeinde und die Rückgewinnung des sündigen Kirchengliedes. In Folge der Öffentlichkeit der Kirchenbuße in Praxis und Lehre bestand in den ersten christlichen Jahrhunderten eine weitgehende Einheit von Kirchenzucht und Bußsakrament¹³. Die alte Kirche verstand sich als *Communio*. In Korrelation dazu stand die *Excommunicatio*, d. h. die Exkommunikation, die bis heute die schwerste Kirchenstrafe ist. Es entwickelte sich das Amt des Exorzisten¹⁴, der von Dämonen befreien sollte und den Exorzismus über die zu Taufenden sprach.

Die iro-schottische und ebenso die angelsächsische Kirche kannten im Gegensatz zur Bußpraxis auf dem Festland nur eine private, nicht jedoch die öffentliche Buße und die mit ihr verbundene Exkommunikation. Die Übernahme der privaten Buße in die Westkirche¹⁵ führte zur Trennung zwischen öffentlicher und geheimer Buße und somit zur deutlichen Unterscheidung zwischen Straftat und Sünde. Die Exkommunikation löste sich von der Bußdisziplin und wurde zu einem reinen Strafmittel. Sie wurde seit der Mitte des 8. Jahrhunderts dadurch verschärft, dass sie in bestimmten Fällen mit der Begehung der Tat, d. h. automatisch eintreten sollte. So wurde die Bestrafung von Personen ermöglicht, deren Vergehen der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden waren¹⁶. Zudem hatte sich das sogenannte Interdikt als selbständige Strafe

¹¹ V. 13: »Schafft den Übeltäter weg aus eurer Mitte!«

¹² Vgl. dazu Rees, Wilhelm, *Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte* (= KStuT 41), Berlin 1993, S. 40–43; ders., *Grundfragen des kirchlichen Strafrechts*, in: *HdbKathKR*², S. 1117–1125, hier S. 1117–1119; s. auch Plöchl, Willibald M., *Geschichte des Kirchenrechts. Bd. I: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma*, 2. Aufl., Wien und München 1960, S. 82–85.

¹³ Rees, *Strafgewalt* (Anm. 12), S. 116–119.

¹⁴ Plöchl, *Geschichte I* (Anm. 12), S. 68.

¹⁵ Vgl. Benrath, Gustav Adolf, *Buße. V. Historisch*, in: *TRE*, Bd. 7 (1981/1993), S. 452–473, hier S. 458 f.; Rees, *Strafgewalt* (Anm. 12), S. 127 f.

¹⁶ Vgl. Rees, *Strafgewalt* (Anm. 12), S. 136 f.

ausgebildet, das in Form des lokalen Interdikts die Vornahme sämtlicher gottesdienstlicher Handlungen in einer Kirche, an einem Ort oder innerhalb eines Gebietes verbot. Ganze Landstriche mussten dadurch gottesdienstlicher Handlungen entbehren und wurden so zu Wohlverhalten gezwungen. Unter Innozenz III. (1198–1216) begann eine deutlichere Unterscheidung zwischen den Beugestrafen, die eine Besserung bzw. ein Einlenken der betroffenen Person erreichen wollten, und den Sühnstrafen, die der Sühne eines Unrechts galten.

2. Ketzerverfolgung und Inquisition

Seit frühester Zeit ging die Kirche gegen Ketzer, d. h. Anhänger einer Häresie vor. »Maßgebliche Theologen wie Augustinus predigten zwar«, wie Ilona Riedel-Spangenberg bemerkt, »Toleranz und Nachsicht gegenüber Sündern und Abweichlern vom katholischen Glauben, vertraten aber auch die Rechtfertigung von Zwangsmaßnahmen gegen Apostaten, Häretiker und Schismatiker [...] und beriefen sich auf die Heilige Schrift (v. a. auf Lukas 14, 15–24), um die Abweichler zur Wiederherstellung der Gemeinschaft mit der Kirche zu nötigen (compelle intrare)«¹⁷. Zunehmend nahm die Kirche bei der Durchführung der von ihren Gerichten gefällten Strafurteile die Hilfe des Staates in Anspruch, da ihr die Verhängung körperlicher Strafen untersagt war. Der weltliche Arm wurde für Hinrichtung oder Feuertod verantwortlich. Wie Walter Rummel und Rita Voltmer aufzeigen, führte »die Schwere des Ketzereidelikts [...] in Verbindung mit dem christlichen Amtsverständnis von Kaiser, Königen und Fürsten dazu, dass es nicht alleine als geistliches Vergehen, sondern auch als weltliche Straftat angesehen wurde und eine besonders harte Bestrafung verlangte«¹⁸. So erklärten die Ketzergesetze Kaiser Friedrichs II. (1194–1250) Häresie erstmals zum Majestätsverbrechen. Unter Papst Innozenz III. (1198–1216) setzte sich der Gedanke durch, dass Anzeige (denuntiatio) oder Gerücht (fama publica) die Anklage ersetze und in diesen Fällen der Richter von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen habe¹⁹. Der bisher übliche Akkusationsprozess verschwand allmählich aus der Praxis²⁰. Trotz aller betrüblichen Entwicklung brachte der Inquisitionsprozess ei-

¹⁷ Riedel-Spangenberg, Ilona, Inquisition, in: LKStKR, Bd. 2 (2002), S. 296–299, hier S. 296; zu Augustinus s. Götz, Roland, Der Dämonenpakt bei Augustinus. Sein Hintergrund in der spätantiken Dämonologie und seine Auswirkungen auf die »wissenschaftliche« Begründung des Hexenglaubens im Mittelalter, in: Schwaiger, Georg (Hrsg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse (= BsR 337), München 1987, S. 57–84.

¹⁸ Rummel, Walter / Voltmer, Rita, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit (= Geschichte kompakt), Darmstadt 2008, S. 37.

¹⁹ Vgl. Trusen, Winfried, Der Inquisitionsprozess. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: ZRG Kan. Abt. 74 (1988), S. 166–230; Aimone Braida, Pier V., Das Inquisitionsverfahren. Seine Anfänge und Entwicklungen gemäß den ersten Dekretalisten, in: Puza, Richard / Weiß, Andreas (Hrsg.), Iustitia in caritate. Festgabe für Ernst Rößler zum 25-jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart (= AIC, Bd. 3), Frankfurt am Main u. a. 1997, S. 77–99.

²⁰ »Wenn der Angeklagte seine Schuld eingestand oder wenn der private Kläger unanfechtbare Beweise vorlegen konnte, entschied der Richter gegen den Angeklagten. Sobald jedoch irgendwelche Zweifel aufkamen, wendete sich das Gericht an Gott, er möge ein Zeichen der Schuld oder Unschuld des Angeklagten geben [...] ein zutiefst irrationales Verfahren. Schuld oder Unschuld wurden nicht durch kritische Überprüfung des Sachverhaltes ermittelt, sondern durch die Bitte um eine göttliche Vermittlung in den menschlichen Angelegenheiten.« So Levack, Brian P., Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. Aus dem Englischen von Ursula Scholz, München 1995, S. 76 f.

nen »gewaltigen Fortschritt [...], den wir bis heute nicht entbehren könnten. Die Schuldermittlung wurde zur amtlichen Aufgabe und drängte damit Privatinitiative oder Zufall zurück«²¹.

Papst Gregor IX. (1227–1241) übernahm die weltlichen Gesetze gegen Ketzler in seine Dekretalensammlung (X 5.7) und beauftragte die Dominikaner und Franziskaner mit der Aufspürung von Ketzern. Mit der Konstitution »Ad extirpanda« Papst Innozenz' IV. (1243–1254) aus dem Jahr 1252 wurde die Folter im Interesse der Wahrheitsfindung zugelassen; sie galt zugleich als Beweismittel im Inquisitionsprozess²². Zwar lehnte die Kirche die Blutgerichtsbarkeit ab. »Man muss aber auch zugeben«, wie Willibald M. Plöchl zu Recht bemerkt, »dass die Überantwortung des kirchlich Verurteilten an das weltliche Gericht und die Forderung nach Vollziehung der Todesstrafe unter Androhung der Exkommunikation die Mitwirkung an der Blutgerichtsbarkeit nicht zu eliminieren vermag«²³. Die Inquisition setzte sich ab dem 14. Jahrhundert in den Hexenverfolgungen fort.

3. Die Verfolgung von Hexen

Der Hexenglaube ist »durch die im 14. Jahrhundert einsetzende wechselseitige Aufladung und Verschmelzung von Ketzer- und Zaubereiprozesstraditionen und die Verbindung volkstümlicher Magie- und Zaubereivorstellungen mit gelehrten Dämonen- und Teufelstheorien« im 15. Jahrhundert in eine größere Öffentlichkeit getreten²⁴. Dabei ging es um die magische Anwendung von Praktiken, die aus sich nicht das erreichen können, was sie sollen, in Verbindung mit Dämonen. »Dieses Bedrohungspotential erscheint nun eingebettet in eine umfassende, religiöse Theorie des Bösen [...]. Alle Magie und insbesondere die Anrufung übernatürlicher Kräfte (= Dämonen) ist eine Sünde gegen den christlichen Glauben. Wer sich trotzdem darauf einlässt, fällt von Gott ab (Apostasie) und wird ein Anhänger des Teufels (Idolatrie).«²⁵ Für die Kirche galt u. a. Ex 22, 17: »Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen.« So wurden bereits im Canon episcopi (906), der später in das Dekret Gratians einging (C. 26 q. 5 c. 12), »Hexentaten als Vorspiegelung des Teufels bezeichnet und für nichtig erklärt«²⁶. Papst Johannes XXII. (1316–1334) ordnete mit der Konstitution »Super illius specula« von 1326 die Zauberei der Häresie zu. Damit wurde sie der Inquisition unterstellt, d. h. Denunziation, Verfahren ohne Anklage, Folter und

²¹ Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Bd. II: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, 2. Aufl., Wien und München 1962, S. 361.

²² Zur Inquisition vgl. Mikat, Paul, Inquisition. II. Kirchengeschichtlich, in: LThK², Bd. 5 (1960), Sp. 698–702; Kamen, Henry, Inquisition, in: TRE, Bd. 16 (1987/1993), S. 189–196.

²³ Plöchl, Geschichte II (Anm. 21), S. 361; Riedel-Spangenberg, Inquisition (Anm. 17), S. 297: »Einem solchen Ketzertod stimmten zahlreiche Theologen, so auch Thomas von Aquin (S.Th. II-II q. 10,8; q. 11.4.), zu.«

²⁴ Segl, Peter, Hexen. II. Hexen-Glaube und Hexen-Prozesse im Christentum, in: LThK³, Bd. 5 (1996), Sp. 79 f., hier Sp. 79.

²⁵ Rummel / Voltmer, Hexen (Anm. 18), S. 4.

²⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden Heinemann, Evelyn, Hexen. I. Religionswissenschaftlich, in: RGG⁴, Bd. 3 (2000), Sp. 1719 f., hier Sp. 1719; Merzbacher, Friedrich, Hexenprozess, in: LThK², Bd. 5 (1960), Sp. 316–319; Schormann, Gerhard, Hexen, in: TRE, Bd. 15 (1986/1993), S. 297–304.

Tod. Am 5. Dezember 1484 erließ Papst Innozenz VIII. (1484–1492) die sogenannte (Hexen-)Bulle »Summis desiderantes affectibus«, mit deren Veröffentlichung er sich »zum moralischen und faktischen Urheber der deutschen Hexenprozesse« machte²⁷. Der von den Dominikanern und Inquisitoren Heinrich Institoris und Jacob Sprenger verfasste sogenannte Hexenhammer (*Malleus maleficarum*), der im Jahr 1487 erschienen ist, lieferte »eine kasuistische Kommentierung«²⁸ der päpstlichen Bulle. Die Folge war, dass in der Zeit von 1450 bis 1750 in West- und Mitteleuropa »etwa 100.000 Menschen, in großer Mehrzahl (wohl etwa 80%) Frauen, als vermeintliche Hexen hingerichtet« wurden²⁹. Wie Rummel und Voltmer aufzeigen, änderte sich »die im Hexenhammer beklagte Zurückhaltung der weltlichen Obrigkeiten bei der Verfolgung der Hexensekte« ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts grundlegend, »denn die nun im großen Stil einsetzenden Hexereiverfahren wurden in der Masse nahezu ausschließlich vor weltlichen Gerichten geführt«³⁰. Katholischerseits wandte sich Friedrich Spee von Langenfeld SJ mit seiner *Cautio criminalis* (1631) gegen den Hexenwahn³¹. Wenngleich »die kirchliche Gerichtshoheit über Hexen allmählich eingeschränkt, die weltliche hingegen ausgedehnt« wurde³², wurden doch Kirche und Staat schuldig. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgten in den habsburgischen Erblanden grausame Hexenprozesse, die erst durch Maria Theresia ein Ende fanden³³. Auch hätte, worauf Manfred Hammes aufmerksam macht, das dritte Gesetz der Planetenbewegung Johann Keplers³⁴ »um Jahre früher erscheinen können – ohne die Hexenprozesse«³⁵.

Das Thema Hexen hat heute vor allem in den Ländern und Kulturen Lateinamerikas, Südasiens und Afrikas eine besondere Aktualität. So sind dort seit 1960 »ver-

²⁷ Nesner, Hans-Jörg, »Hexenbulle« (1484) und »Hexenhammer« (1487), in: Schwaiger, Teufels Glaube (Anm. 17), S. 85–102, hier S. 85; zur Hexenbulle ebd., S. 85–89; Hammes, Manfred, Hexenwahn und Hexenprozesse, Frankfurt am Main 1971, S. 43–49; zum Widerstand in Tirol s. ebd., S. 51–53.

²⁸ Merzbacher, Hexenprozess (Anm. 26), Sp. 317; zum Hexenhammer s. Nesner, Hexenbulle (Anm. 27), S. 89–102; Tschacher, Werner, *Malleus maleficarum* (Hexenhammer), in: Gersmann, Gudrun / Moeller, Katrin / Schmidt, Jürgen-Michael (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung: www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5937/ (08. 08. 2008); Hammes, Hexenwahn (Anm. 27), S. 50–69. Nesner, Hexenbulle (Anm. 27), S. 88, sieht eine »systematische und einseitige Interpretation« der Bulle Innozenz' VIII. durch den Hexenhammer, »die durch die Kurie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts geduldet und anerkannt wurde«.

²⁹ Hausteil, Jörg, Hexen. II. Hexenvorstellungen und Hexenverfolgungen im Christentum, in: RGG⁴, Bd. 3 (2000), Sp. 1720–1722, hier Sp. 1720.

³⁰ Rummel / Voltmer, Hexen (Anm. 18), S. 41.

³¹ Vgl. Bekämpfer des Hexenwahns. Kardinal Meisner eröffnet in Köln Ausstellung über das Leben und Wirken von Friedrich Spee, in: Die Tagespost, Nr. 71, Donnerstag, 12. Juni 2008, S. 5; Loichinger, Alexander, Friedrich von Spee und seine »*Cautio criminalis*«, in: Schwaiger, Teufels Glaube (Anm. 17), S. 128–149.

³² So Levack, Hexenjagd (Anm. 20), S. 91; Rummel / Voltmer, Hexen (Anm. 18), S. 41 und S. 122.

³³ Vgl. Schwaiger, Georg, Das Ende der Hexenprozesse im Zeitalter der Aufklärung, in: Schwaiger, Teufels Glaube (Anm. 17), S. 150–179, hier S. 167–173.

³⁴ Die Quadrate der Umlaufzeiten zweier Planeten verhalten sich wie die dritten Potenzen ihrer mittleren Abstände zur Sonne.

³⁵ Vgl. Hammes, Hexenwahn (Anm. 27), S. 19–23, hier S. 19. Kepler musste beträchtliche finanzielle Mittel, aber noch mehr Zeit aufwenden, um seine Mutter vom Vorwurf der Hexerei zu befreien.

mutlich mehr Menschen wegen Hexerei hingerichtet oder umgebracht worden als während der gesamten europäischen Verfolgungsperiode«³⁶.

4. Das Bücherverbot

Das Mittelalter kannte eine religiös geschlossene Gesellschaft, deren Leben durch und durch von der Religion bzw. Kirche geprägt war. Abweichende Glaubensmeinungen wurden nicht geduldet. Papst Leo X. (1513–1521) hatte, wie Herman Schwedt aufzeigt, »noch bevor Martin Luthers reformatorische Schriften ab 1517 gedruckt wurden«, im Jahr 1515 durch die Bulle »Inter sollicitudines« Richtlinien für die Zensur von Büchern erlassen: »Jedes Manuskript, unabhängig vom Gegenstand, also auch bei Themen ohne Berührungspunkte mit kirchlichen oder religiösen Bereichen, musste vor dem Druck vom Bischof bzw. seinem Beauftragten oder vom Inquisitor approbiert werden, außer in Rom, wo dies dem Vikar des Papstes und dem Magister des päpstlichen Palastes oblag.«³⁷ Die Bulle enthielt auch klare Anweisungen zu einer nachträglichen Zensur. »Druckerzeugnisse ohne kirchliche Approbation werden beschlagnahmt und öffentlich verbrannt, die Drucker oder Auftraggeber werden exkommuniziert, verlieren die Druckerlizenz und zahlen hundert Dukaten an die Bauhütte der Peterskirche in Rom, deren Neubau man damals betrieb.«³⁸

Die Zensur von Büchern nach ihrer Veröffentlichung und das mit ihr verbundene Verbot des Lesens und Aufbewahrens dieser Bücher und Schriften lassen sich bis in die frühe Zeit der Kirche nachverfolgen. Mit Verweis auf Apg 19, 19 wurde in der Regel mit der Verurteilung einer Schrift auch deren Verbrennung angeordnet. Das Heilige Offizium (= Römische Inquisition), das Papst Paul III. (1534–1549) im Jahr 1542 gegründet hatte, hatte erstmals im Jahr 1559 im Auftrag Papst Pauls IV. (1555–1559) einen kirchlichen Index aufgestellt³⁹. »Für die Zensur maßgeblich wurden die tridentinischen Regeln [...], die Strafsanktionen u. a. für Drucker, Bibliothekare und Testamentsexekutoren vorsahen. Gläubige, die indizierte Bücher lasen, wurden mit der »excommunicatio latae sententiae« (die von selbst – d.h. mit Begehung der Tat – eintretende Exkommunikation) bedroht.«⁴⁰ Die Überwachung des Schrifttums und die Ergänzung des Index wurden der sogenannten Indexkongrega-

³⁶ Vgl. im Einzelnen Hexenverfolgung: www.wikipedia.org/wiki/Hexenverfolgung (08. 08. 2008), S. 1–14, hier S. 10 f.; ferner auch Aberglaube in Kenia. Elf Menschen sterben bei »Hexenverbrennung«: www.sueddeutsche.de/panorama/232/442971/text/ (08. 08. 2008); Hexenglaube als Herausforderung, in: KNA-ID Nr. 19/13. Mai 2009, S. 7.

³⁷ Schwedt, Herman H., Kommunikationskontrolle durch den römischen »Index der verbotenen Bücher«, in: *Communicatio Socialis* 20 (1987), S. 327–338, hier S. 327.

³⁸ Ebd., S. 327.

³⁹ Vgl. Rees, Wilhelm, Der Schutz der Glaubens- und Sittenlehre durch kirchliche Gesetze. Index librorum prohibitorum. Bücherzensur. Lehrbeanstandungsverfahren. Nachkonziliare Änderungen und gegenwärtiger Rechtszustand, in: *AfkKR* 160 (1991), S. 3–24, hier S. 8; s. auch Kalb, Herbert, Index librorum prohibitorum in: *RGG*⁴, Bd. 4 (2001), Sp. 78; Schwedt, Herman H., Index der verbotenen Bücher. I. Historisch, in: *LThK*³, Bd. 5 (1996), Sp. 445–446; Rees, Wilhelm, Index der verbotenen Bücher. II. Kirchenrechtlich, in: *LThK*³, Bd. 5 (1996), Sp. 446–448.

⁴⁰ Kalb, Index (Anm. 39), Sp. 78; vgl. auch Wolf, Hubert (Hrsg.), *Verbotene Bücher. Zur Geschichte des Index im 18. und 19. Jahrhundert (= Römische Inquisition und Indexkongregation, Bd. 11)*, Paderborn, Wien u. a. 2008.

tion (Congregatio Indicis librorum prohibitorum) übertragen, die Papst Pius V. (1566–1572) im Jahre 1571 neu gegründet hatte. Petrus Canisius, von 1559 bis 1566 Domprediger in Augsburg, schrieb im März des Jahres 1559 an den späteren zweiten Ordensgeneral Diego Laínez: »Der Index der verbotenen Bücher hat uns hier erreicht. Leute, die allem Anschein nach ausgezeichnete Katholiken sind, scheuen sich nicht, dessen Strenge abzulehnen und zu verurteilen, und ich sehe auch keine Möglichkeit, von den Deutschen all das zu erlangen, was er fordert.«⁴¹ Petrus Canisius konnte das römische Bücherverbot insofern mildern, als Laínez von Papst Pius IV. (1559–1565) zur Ausarbeitung einer neuen Ausgabe des Index herangezogen wurde. Bücherverbote erfolgten durch päpstliche Schreiben, wie z. B. die Bulle »Exsurge Domine« im Jahr 1519 gegen Martin Luther oder durch Dekret des Heiligen Offiziums. Sie trugen, wie Herman H. Schwedt bemerkt, »seit Beginn des 17. Jahrhunderts [...] möglicherweise mit zum wirtschaftlichen Niedergang der Frankfurter Messe (Buchmesse) bei, zugunsten der Stadt Leipzig«⁴². Papst Benedikt XV. (1914–1922) löste am 25. März 1917 die Indexkongregation auf und übertrug deren Aufgabe dem Heiligen Offizium, das am 7. Dezember 1965 in Kongregation für die Glaubenslehre (Congregatio pro Doctrina Fidei) umbenannt wurde.

Unter anderen entgingen der heilige Don Bosco, die selige Anna Katharina Emmerick und Kardinal John Henry Newman nur knapp einer Indizierung. Indiziert waren das Buch des nationalsozialistischen Chefideologen Alfred Rosenberg »Der Mythus des 20. Jahrhunderts« sowie Publikationen italienischer Faschisten, aber auch Werke Heinrich Heines und anderer⁴³. Der kirchliche Gesetzgeber von 1917 regelte das der Veröffentlichung nachfolgende Bücherverbot in den cc. 1395–1405 CIC/1917.

5. Mission und Religionskriege

Die junge Kirche war von ihrem Anfang an eine missionarische Kirche. Zum Teil war diese Mission, d. h. die Glaubensausbreitung unter Nichtchristen, auch von Gewalt und Zwang geprägt. Insgesamt bestanden zu Beginn der Neuzeit, d. h. um 1500, in der unter Spaniern und Portugiesen aufgeteilten neuen Welt, in Amerika und Asien keine günstigen Bedingungen für die Mission⁴⁴. So wird der Kirche vorgeworfen,

⁴¹ Petrus Canisius, Brief vom 11. März 1559 aus Augsburg, in: Braunsberger, Otto (Hrsg.), *Beati Petri Canisii, Societatis Iesu, epistulae et acta*, Bd. 2: 1556–1560, Freiburg im Breisgau 1898, S. 372–377, hier S. 377; s. auch Rahner, Hugo / Schneider, Burkhard, Laínez, Diego, in: *LThK²*, Bd. 6 (1961), Sp. 749.

⁴² Schwedt, *Kommunikationskontrolle* (Anm. 37), S. 333.

⁴³ Vgl. Vosen, Klaus-Peter, *Von der Kunst des Bücherverbietens. Hubert Wolfs Untersuchung über die Indexkongregation fordert zu einer differenzierten Sichtweise heraus*, in: *Die Tagespost*, Nr. 83, Donnerstag, 10. Juli 2008, S. 7.

⁴⁴ Vgl. Gensichen, Hans-Werner, *Missionsgeschichte des Christentums. III. Neuzeit*, in: *LThK³*, Bd. 7 (1998), Sp. 307–309, hier Sp. 307; vgl. auch Gülzow, Henneke / Reichert, Eckhard, *Mission. V. Mittelalter*, in: *TRE*, Bd. 23 (1994/2000), S. 36–39, hier S. 36: »Neben Wort- und Tatmission sind auch Zwang, indirekte Nötigung und Heidenkrieg als Motive von Bekehrungen zu nennen.« Walls, Andrew F., *Mission. VI. Von der Reformationszeit bis zur Gegenwart*, in: *TRE*, Bd. 23 (1994/2000), S. 40–59, hier S. 42: »Zugleich legten die Brutalität und Gewinnsucht der spanischen Ansiedler als der Vertreter des Christentums den Einheimischen unerträgliche Lasten auf.« Feldtkeller, Andreas, *Mission. II. Christentum, 2. Kirchengeschichtlich*, in: *RGG⁴*, Bd. 5 (2002), Sp. 1275–1283, hier Sp. 1280: »[...] es konnte dazu kommen, dass die Vorgänge von Eroberung, Versklavung ... und Christianisierung unmittelbar gekoppelt wurden.«

»westliche Mission habe zur kulturellen Unterjochung und Zerstörung geführt [...] Theologisch wird gegen Mission eingewandt, der christliche Glaube enthalte in sich ein ›böses Prinzip‹ (L. Feuerbach), das andere ausgrenzt und verurteilt, ja verdammt; er sei damit nicht friedensfähig, sondern Gewalt fördernd; solange am Absolutheitsanspruch des Christentums festgehalten werde, seien christlicher Größenwahn und religiöse Monopolansprüche unvermeidlich, damit aber auch offene Wahrheitssuche und echter Dialog unmöglich«⁴⁵.

Zu erinnern ist auch an die sogenannten Religionskriege zwischen Protestanten und Katholiken in Europa im 16. und 17. Jahrhundert, wie z. B. den Dreißigjährigen Krieg (1618–1648), sowie an religiös motivierte Kriege gegen die islamische Welt. Es war ein langer Weg, bis sich Religionsfreiheit sowohl in individueller Ausprägung als auch in der korporativen Form, d. h. als Grundrecht jeder einzelnen Person sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften durchsetzen konnte.

II. Reaktionen auf Böses heute

Nach dem Blick darauf, wie die römisch-katholische Kirche im Laufe der Geschichte auf »Böses« reagiert hat, soll nun auf die Gegenwart geblickt und vor allem der Frage nachgegangen werden, was sich aufgrund eines gewandelten Kirchenverständnisses geändert hat.

1. Neuer Umgang mit Strafen?

Das Recht der Kirche, Strafen zu verhängen, wurde in alter und in neuer Zeit in Frage gestellt, selbst auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil⁴⁶. So wundert es nicht, dass das Konzil von *Communio*, nicht jedoch von *Excommunicatio* spricht⁴⁷. Obwohl in der kanonistischen Literatur vor allem von Peter Huizing darauf hingewiesen wurde, dass es in einer Kirche als sakramentaler Glaubensgemeinschaft keine echten, durch Gewalt erzwingbaren Strafen geben könne, ist die Päpstliche Kommission für die Revision des *Codex Iuris Canonici* (Codex-Reformkommission) diesen Vorstellungen nicht gefolgt, sondern hat bei allen Modifizierungen des kirchlichen Strafrechts den Strafanspruch der Kirche deutlich herausgestellt. Das kirchliche Gesetzbuch enthält daher in Buch VI nicht nur die Strafbestimmungen, die für die gesamte lateinische Kirche gelten, vielmehr wird am Anfang dieses Buches auf dieses Recht, Strafen zu verhängen, ausdrücklich hingewiesen (vgl. c. 1311 CIC/1983). Die oben erwähnte Verhängung von Strafen weltlicher Art oder auch die Zuhilfenahme des weltlichen Arms bei der Vollstreckung kirchlicher Strafurteile kommen heute

⁴⁵ Collet, Giancarlo, Missionskritik, in: LThK³, Bd. 7 (1998), Sp. 316 f.; vgl. andererseits Kongregation für die Glaubenslehre, Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung vom 3. Dezember 2007; dt.: VApSt Nr. 180.

⁴⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden Rees, Strafgewalt (Anm. 12), S. 43–50.

⁴⁷ Vgl. im Gegensatz hierzu die Verurteilungen früherer ökumenischer Konzilien, wie z. B. das »anathematisit« des Konzils von Trient.

nicht mehr in Betracht. Der kirchliche Gesetzgeber sieht vielmehr den Anspruch eines jeden Gläubigen, »auch im Fall seines völligen Versagens frei zu bleiben von kirchlichen Zwangsmitteln, die dem Geist des Evangeliums widersprechen«⁴⁸.

Immer wird sich die Kirche fragen müssen, ob die Verhängung von Strafen sinnvoll und nicht statt Vergeltung Vergebung angesagt ist. Kirchenrecht erwächst aus dem Wesen der Kirche selbst, näherhin, wie Winfried Aymans betont, »aus der in der neutestamentlichen Offenbarung bezeugten Sendung des Herrn, die sein einmaliges Heilswerk durch die Mittel von Wort und Sakrament sowie die darauf bezogene besondere Bevollmächtigung der Apostel in die Geschichte tragen und gegenwärtig halten soll«⁴⁹. Damit sind die Art und Weise dieser Heilssendung und deren Inhalte der Kirche vorgegeben und nicht in ihre Beliebigkeit gestellt. Zu Recht stellt daher Christian Huber heraus: »Die Notwendigkeit, diese Inhalte zu bewahren und vor Entstellungen zu schützen, erfordert auch rechtliche Normen und Regelungen.«⁵⁰ Sie sollen einerseits dem Aufbau und Leben der Kirche dienen, andererseits aber auch Möglichkeiten und Grenzen des Handelns der einzelnen Christgläubigen sowie entsprechende Konsequenzen aufzeigen. Kirchliches Recht hat somit das *bonum commune* und die *salus animarum*, d. h. sowohl das Wohl der kirchlichen Gemeinschaft als auch das Heil eines jeden Christgläubigen im Blick. Aus den Normen des kirchlichen Gesetzbuchs wird deutlich, dass Strafe im kirchlichen Verständnis nicht ein Übel ist, wie Hugo Grotius (1583–1645) die Strafe gesehen hat; vielmehr geht es um einen Entzug von Rechten, Befähigungen und Ansprüchen, die dem einzelnen Gläubigen aufgrund der Zugehörigkeit zur Kirche, aufgrund eines Amtes oder Dienstes zukommen. Gestraft kann nur werden, wenn er gegen die Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft schuldhaft und anrechenbar verstoßen hat⁵¹. In Kontinuität zum *Codex Iuris Canonici* von 1917 unterscheidet der kirchliche Gesetzgeber in c. 1312 § 1 CIC/1983 zwischen Besserungsstrafen, die auch Zensuren genannt werden, und den Sühnestrafen. Als Besserungsstrafen kommen Exkommunikation, Interdikt und Suspension in den Blick, wobei die Suspension nur Kleriker treffen kann (vgl. cc. 1331–1333 CIC/1983)⁵². Die Besserungsstrafe richtet den Blick auf den Straftäter, will ihn also zum Überdenken seines Handelns und zur Rückkehr in die kirchliche Gemeinschaft bewegen. Die Sühnestrafe hingegen bezweckt die Sühne einer Straftat, wobei die Wiederherstellung der Gerechtigkeit (vgl. cc. 1341; 1727 § 2 CIC/1983) und die Wiedergutmachung des Ärgernisses (vgl. cc. 1341; 1344, 3°; 1361 § 3 CIC/1983) als weitere Strafzwecke hinzukommen. Mit Klaus Lüdicke lässt sich die Notwendigkeit von Kirchenstrafen letztlich aus zwei Gesichtspunkten be-

⁴⁸ Vgl. Krämer, Peter, Menschenrechte – Christenrechte. Das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand, in: Gabriels, André / Reinhardt, Heinrich J. F. (Hrsg.), *Ministerium iustitiae*. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Essen 1985, S. 169–177, hier S. 172 mit Anm. 19, unter Hinweis auf cc. 1312 § 2; 1317; 1341 CIC/1983.

⁴⁹ Aymans, Winfried, Kirchenrecht. II. Wesen und Eigenart, in: *LThK*³, Bd. 6 (1997), Sp. 41 f., hier Sp. 41; vgl. auch Rees, Wegweisung (Anm. 10), S. 114–116.

⁵⁰ Huber, Christian, Papst Paul VI. und das Kirchenrecht (= MK CIC, Beiheft 21), Essen 1999, S. 220.

⁵¹ Vgl. Rees, Wilhelm, Straftat und Strafe, in: *HdbKathKR*², S. 1125–1138, hier S. 1127–1129.

⁵² Vgl. ebd., S. 1130–1132; zum Straferlass ebd., S. 1135–1138.

gründen und rechtfertigen, nämlich aus den Pflichten des Christgläubigen, »die Gemeinschaft des Glaubens (communio fidei) in Treue zum Ruf Gottes zu wahren« und »die Lebensordnung der in irdischen Strukturen existierenden Glaubensgemeinschaft (communio fidelium) zu beachten«⁵³. Kirchliches Strafrecht richtet sich somit gegen Verhaltensweisen, die mit den Grundlagen der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen und des Glaubens nicht vereinbar sind oder den Weg des persönlichen Heils des einzelnen Christgläubigen gefährden. Rechtlich gesehen muss der Strafe immer eine Rechtsverletzung vorausgehen. Zwar ist jede Straftat Sünde, aber nicht jede Sünde zugleich auch eine Straftat. Sünde betrifft, wie Karl Rahner betont, den »Kern der menschlichen Person und ihr letztes Verhältnis zu Gott«⁵⁴. Eine Straftat liegt hingegen erst dann vor, wenn ein ausdrückliches Strafgesetz der Kirche verletzt wurde.

Der kirchliche Gesetzgeber kennt trotz der Reduzierung des kirchlichen Strafrechts gegenüber dem Codex Iuris Canonici von 1917 eine breite Palette kirchlicher Straftatbestände⁵⁵. Zu fragen ist, ob es dieser Fülle an Strafnormen bedarf und ob es überhaupt sinnvoll ist, in jedem Fall zu strafen. So droht z. B. c. 1395 § 2 CIC/1983 im Falle des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch einen Kleriker eine verpflichtende Bestrafung an⁵⁶. Papst Johannes Paul II. hat hier das bisher bestehende Recht mit dem Motu Proprio »Sacramentorum sanctitatis tutela« vom 30. April 2001 sogar noch verschärft⁵⁷. Zwar wird sexueller Missbrauch auch staatlicherseits bestraft (vgl. § 207 b StGB/Ö; § 176 StGB/BRD). Doch scheint eine staatliche Bestrafung zu wenig, da dadurch innerkirchlich »weder das Ärgernis behoben noch der Täter in seinem Verhältnis zur kirchlichen Rechtsordnung beeinflusst wird«⁵⁸. Ungeachtet strafrechtlicher Maßnahmen muss es im angesprochenen Fall jedoch vor allem sowohl um die Sorge um die Opfer als auch jene um die Täter und deren Therapie gehen.

Auch stehen heute Straftaten gegen den Glauben und die Einheit der Kirche am Beginn des kirchlichen Strafrechts (vgl. c. 1364–1369 CIC/1983). Ein Kirchenaustritt, der vor einer staatlichen Behörde erklärt wird, kann Apostasie, Häresie oder Schisma sein und dann die entsprechende Strafe, nämlich die Exkommunikation als Tatstrafe zur Folge haben (vgl. c. 1364 §§ 1 und 2 CIC/1983). Was aber, wenn ein solcher Austritt nur aus finanziellen Überlegungen erfolgt und die betreffende Person nach wie vor ihren Glauben praktizieren und am Leben der Kirche teilnehmen will? Eine ausdrückliche Strafandrohung gegen den vor einer staatlichen Behörde

⁵³ Vgl. Lüdicke, Klaus, Einleitung vor 1311, in: MK CIC, Rdnr. 12: 16–23 (Stand Juli 1992).

⁵⁴ Rahner, Karl, Sünde. V. Dogmatisch, in: LThK², Bd. 9 (1964), Sp. 1177–1181, hier Sp. 1178.

⁵⁵ Vgl. im Einzelnen Rees, Wilhelm, Die einzelnen Straftaten, in: HdbKathKR², S. 1138–1149; ders., Strafgewalt (Anm. 12), S. 424–485.

⁵⁶ Die Obergrenze bildet die Entlassung aus dem Klerikerstand, die schwerste Kirchenstrafe, die die Kirche gegen einen Kleriker verhängen kann und deren Verhängung zugleich an strengst geregelte Voraussetzungen gebunden ist.

⁵⁷ Vgl. dazu Rees, Wilhelm, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: AfKKR 172 (2003), S. 392–426.

⁵⁸ Vgl. Lüdicke, Klaus, MK CIC, Kommentar zu c. 1344, Rdnr. 6 (Stand November 1993).

erklärten Kirchenaustritt kennt der kirchliche Gesetzgeber im CIC/1983 nicht⁵⁹. Ausdrücklich ist durch eine Entscheidung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte geklärt worden, dass nur ein vor der zuständigen kirchlichen Autorität, d. h. dem Diözesanbischof oder Pfarrer erklärter Abfall von der Kirche auch von der kanonischen Eheschließungsform befreit (vgl. c. 1117 CIC/1983). Und wie steht es mit der Möglichkeit der Verweigerung der Kommunion und des kirchlichen Begräbnisses? Kann hier allein das Faktum der Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Behörde für die Einstufung als öffentlicher Sünder/öffentliche Sünderin maßgeblich sein?

Zu fragen ist auch, ob es etwas Böses ist, gegen das die Kirche einschreiten muss, wenn Alfred Hrdlicka das Abendmahl als Sex-Orgie künstlerisch darstellt – Bild wurde am 20. März 2008 aus einer Ausstellung entfernt – oder ein gekreuzigter grüner Frosch von Martin Kippenberger das religiöse Empfinden von Christinnen und Christen verletzt und Südtirols Regierung sowie den Papst beschäftigt⁶⁰? Für den Fall, dass ein Katholik Urheber ist und Blasphemie, d. h. eine das religiöse Empfinden der Gläubigen verletzende Beleidigung Gottes begeht, könnte die Kirche dies mit einer gerechten Strafe ahnden (vgl. c. 1369 CIC/1983)⁶¹. Auch eine Bestrafung staatlicherseits (vgl. § 188 StGB/Ö; § 166 StGB/BRD) ist nicht ausgeschlossen. Wie steht es dabei aber mit der Kunstfreiheit, die Art. 17a StGG⁶² in Österreich gewährleistet? Die Kirche tut wohl gut daran, auf die Verletzung des christlichen Empfindens hinzuweisen, andererseits aber auch die Pluralität der Gesellschaft und die Grundrechte anzuerkennen und zu akzeptieren.

Insgesamt hat sich ein Bewusstseinswandel vollzogen. So verpflichtet der kirchliche Gesetzgeber den Ortsordinarius, d. h. in der Regel den Diözesanbischof, »dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, dass weder durch brüderliche Ermahnung noch durch Verweis, noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann« (c. 1341 CIC/1983). Deutlich kommt der medizinal-pastorale Charakter einer Strafe im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, d. h. dem Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen zum Tragen (vgl. c. 1401 CCEO).

⁵⁹ Vgl. hierzu und zur neuen Regelung durch die Österreichische Bischofskonferenz im Einzelnen Rees, Wilhelm, »Die Beurteilung der kirchenrechtlichen Folgen bezüglich Ehesakrament (Can. 1117) obliegt dem Diözesangericht.« Kirchenbeitrag, Kirchenaustritt, Actus formalis und die diesbezüglichen Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz und der jeweiligen österreichischen Diözesanbischöfe, in: DPM 15 (2008) (im Erscheinen); vgl. auch ders., Sakramente und Kirchenrecht – gelöste und ungelöste Fragen ihrer Spendung, in: Guggenberger, Wilhelm / Wandinger, Nikolaus (Hrsg.), Sakramente – Tote Riten oder Quelle der Kraft? Vorträge der achten Innsbrucker Theologischen Sommertage 2007 (= theologische trends, Bd. 17), Innsbruck 2008, S. 225–269, hier S. 252–255.

⁶⁰ Vgl. Abendmahl als Sex-Orgie: Hrdlicka-Bild abgehängt: www.diepresse.com/home/panorama/welt/religion/375223/print.do (15. 04. 2008); Papst kritisiert »gekreuzigten Frosch« in Bozner Museum. Umstrittenes Kunstwerk verletzte die religiösen Gefühle vieler Menschen, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 202, 28. August 2008, S. 11.

⁶¹ Vgl. Rees, Strafgewalt (Anm. 12), S. 437.

⁶² »Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst und deren Lehre sind frei.«

2. Andere Bereiche

a) Das Verhältnis zur Ökumene und zu den nichtchristlichen Religionen

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Wiederherstellung der Einheit der Christen als eine seiner Hauptaufgaben herausgestellt (vgl. Art. 1 Abs. 1 VatII UR) und hierfür auch konkrete Schritte aufgezeigt (vgl. Art. 4 Abs. 2; Art. 5–12 VatII UR). Das Konzil lässt keinen Zweifel, dass die Taufe in die Kirche Jesu Christi eingliedert. Sie begründet ein »sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind«, und ist zugleich »auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus« ausgerichtet (Art. 22 Abs. 2 VatII UR). Zudem hat das Konzil die ausschließliche Gleichsetzung von Kirche Christi und katholischer Kirche aufgegeben (vgl. Art. 8 Abs. 2 VatII LG) und kirchenbildende Elemente auch außerhalb des sichtbaren Gefüges der katholischen Kirche anerkannt (vgl. Art. 15 f. VatII LG; Art. 3 VatII UR). Während bis in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils nichtkatholische christliche Gemeinschaften vor allem unter dem Aspekt der Häresie bzw. des Schismas gesehen wurden, zeigt sich seither eine positivere Sicht, die stärker ein gemeinsames Handeln betont und auch zulässt. Mithin sind, wie Winfried Aymans zu Recht betont, »alle Getauften – seien sie katholisch oder nicht – Glieder der Kirche Jesu Christi und Personen des kanonischen Rechts, d. h. sie sind als Rechtssubjekte (i. w. S.) potentielle und in unterschiedlichem Umfang tatsächliche Träger von kanonischen Rechten und Pflichten«⁶³. D. h. nichtkatholischen Christen können innerhalb der katholischen Kirche »einzelne Befugnisse – in dem Maße der Glaubensübereinstimmung – ausdrücklich zuerkannt werden«⁶⁴. Dem Faktum, dass jeder Christgläubige durch die Taufe in seine eigene kirchliche Gemeinschaft hineingestellt wird, wird der kirchliche Gesetzgeber insofern gerecht, als der Codex Iuris Canonici von 1983 nur noch Geltung »allein für die lateinische Kirche« beansprucht (vgl. c. 1 CIC/1983) und dessen rein kirchlichen Gesetze nur mehr diejenigen verpflichten, »die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind« (vgl. c. 11 CIC/1983). Früher galten kirchliche Gesetze grundsätzlich für alle Getauften (vgl. c. 12 CIC/1917). Auch wird eine Ehe zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Partner nicht mehr durch die Qualifizierung der Konfessionsverschiedenheit als Ehehindernis erschwert. Zwar verbietet die römisch-katholische Kirche aus pastoraler Sorge heraus eine solche Eheschließung »ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität« (vgl. c. 1124 CIC/1983). Auch muss sich der katholische Partner bereit erklären, »Gefahren des Glaubensabfalls zu beseitigen«, und versprechen, »nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden« (vgl. c. 1125, 1°

⁶³ So ausdrücklich Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 290; s. insgesamt auch Rees, Wilhelm, Kirchenrecht und Eucharistiegemeinschaft. Kirchenrechtliche Vorgaben für ein ökumenisches Anliegen, in: Hell, Silvia / Lies, Lothar (Hrsg.), Taufe und Eucharistiegemeinschaft. Ökumenische Perspektiven und Probleme, Innsbruck – Wien 2002, S. 87–108, hier S. 88–95.

⁶⁴ So Krämer, Peter, Die Zugehörigkeit zur Kirche, in: HdbKathKR², S. 200–209, hier S. 206 mit Anm. 23, unter Hinweis auf die Möglichkeit des Empfangs der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung.

CIC/1983). Die Formulierung »nach Kräften« bringt jedoch zum Ausdruck, dass die Kirche im Sinne von Religionsfreiheit den Glauben des anderen Partners respektiert, der ja aufgrund seines Glaubens ebenso die Pflicht und wohl auch den Wunsch hat, seine Kinder in seinem Bekenntnis taufen zu lassen und zu erziehen⁶⁵.

b) Die Anerkennung von Religionsfreiheit

Der kirchliche Gesetzgeber verpflichtet alle Menschen, in religiösen Fragen die Wahrheit zu suchen, und verkündet zugleich die uneingeschränkte Freiheit des Glaubens und des Gewissens (vgl. c. 748 §§ 1 und 2 CIC/1983). Es war ein langer Weg, bis das Zweite Vatikanische Konzil die Religionsfreiheit als ein fundamentales Recht verkündet hat (vgl. Art. 1 Abs. 2; Art. 10 VatII DH), das in der Würde der menschlichen Person gründet (vgl. Art. 2 Abs. 1 VatII DH)⁶⁶.

Dieser Sicht gemäß bringt der kirchliche Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck, dass das Bekenntnis zur Kirche nur aufgrund einer freien Gewissensentscheidung des Menschen möglich ist (c. 748 § 2 CIC/1983). Peter Krämer verweist darauf, dass diese Aussage im CIC/1983 nicht mehr im Missionsrecht »nur als Anweisung für die Missionare« im Umgang mit Ungetauften (vgl. c. 1351 CIC/1917) steht, sondern durch die Aufnahme in die allgemeinen Grundsätze des Verkündigungsdienstes als »fundamentale Norm für den kirchlichen Verkündigungsdienst insgesamt« gilt⁶⁷.

Zwar befasst sich die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit nicht unmittelbar mit der innerkirchlichen Religionsfreiheit. Dennoch ist Religionsfreiheit auch für den innerkirchlichen Bereich von Bedeutung. Winfried Aymans sieht deren Sinn und Funktion in der »Beschränkung der Mittel, mit denen die Kirche ihrem Sendungsauftrag nachkommt«⁶⁸. Wenn die Kirche daher bei Vergehen gegen den Glauben und die Einheit der Kirche nach wie vor Strafen verhängt, will sie damit zum Ausdruck bringen, dass sich die betreffende Person »außerhalb der ›communio plena‹ befindet«⁶⁹. Sie hat durch ihr Verhalten bereits selbst die

⁶⁵ Vgl. Rees, Wilhelm, Interview »Konfessionsverschiedene Ehen«, Radio Grüne Welle. Kirchensender der Diözese Bozen – Brixen, 2. August 2008; Text unter: www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/767.html (05.08.2008).

⁶⁶ Die von den Päpsten des 19. Jahrhunderts als »Wahnsinnsidee« und »törichte und irrige Meinung« scharf verurteilte unbeschränkte Freiheit im religiösen Bereich steht nicht in kontradiktorischem Widerspruch zur Lehre des Konzils. Vgl. Divry, Édouard, *Aux fondements de la liberté religieuse. Église, judaïsme et islam*, Paris 2007; de Margerie, Bertrand, *Liberté religieuse et règne du Christ*, Paris 1988; s. auch Wilhelm Rees, *Kanonistische und europäische Aspekte von Religionsfreiheit I und II*, in: SKZ 42 / 2009, S. 696–700 und SKZ 43 / 2009, S. 719–723.

⁶⁷ So Krämer, Peter, *Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma* (= Kohlhammer Studienbücher Theologie, Bd. 24, 1), Stuttgart, Berlin, Köln 1992, S. 38.

⁶⁸ Aymans, Winfried, *Kirchliche Grundrechte und Menschenrechte*, in: AfkKR 149 (1980), S. 389–409, hier S. 397.

⁶⁹ Vgl. dazu Gerosa, Libero, *Communio – Excommunicatio. Zur theologischen und rechtlichen Natur der Exkommunikation*, in: Ahlers, Reinhild / Krämer, Peter (Hrsg.), *Das Bleibende im Wandel. Theologische Beiträge zum Schisma von Marcel Lefebvre*, Paderborn 1990, S. 105–119, hier S. 115; s. auch Rees, Wilhelm, *Vom unbequemen Gott zur unbequemen Kirche. Bergpredigt contra Strafrecht?*, in: Sandler, Willibald / Wandinger, Nikolaus (Hrsg.), *Der unbequeme Gott. Vorträge der zweiten Innsbrucker Theologischen Sommertage 2001* (= theologische trends, Bd. 11), Thaur 2002, S. 135–159, hier S. 148 f.

kirchliche Gemeinschaft verlassen. Die Kirche verurteilt also nicht die Gewissensentscheidung, die sie bei aller Sorge um das Heil des Menschen respektieren muss, sondern die Auswirkung auf die kirchliche *Communio*.

Das Bekenntnis des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit, aber auch dessen Aussagen über die Kirche (vgl. VatII LG), den Ökumenismus (vgl. VatII UR) und die nichtchristlichen Religionen (vgl. VatII NA) haben Auswirkungen auf die Mission und das Missionsverständnis. Mission soll daher unter politischer Perspektive »keine Eroberungen mehr machen, sondern die in anderen Religionen vorgefundenen Werte aufgreifen«⁷⁰. Dies spricht nicht gegen Eroberungen im geistigen Sinn und die Erschließung der spezifischen Dimension des christlichen Glaubens. In diesem Sinn haben die Missionare, wie der kirchliche Gesetzgeber mit Blick auf Missionstheorie und -praxis betont, »durch das Zeugnis ihres Lebens und ihres Wortes mit den nicht an Christus Glaubenden einen ehrlichen Dialog zu führen, so dass diesen in einer ihrer Eigenart und Kultur entsprechenden Weise die Wege zur Erkenntnis der Botschaft des Evangeliums geöffnet werden« (c. 787 § 1 CIC/1983)⁷¹. Die Ablehnung jedweden Glaubenszwanges (vgl. c. 748 § 2 CIC/1983), die Gewährleistung von Religionsfreiheit (vgl. c. 586 CCEO) und die freie Glaubensannahme (c. 787 § 2 CIC/1983) müssen jegliche Missionsarbeit bestimmen. Zugleich werden dem missionarischen Handeln Grenzen gesetzt. Mission hat solange eine Berechtigung, »bis die jungen Kirchen voll eingerichtet sind, d. h. ausgestattet mit eigenen Kräften und hinreichenden Mitteln, mit denen sie das Werk der Evangelisierung selbst weiterführen können« (c. 786 CIC/1983). Auffallend ist, dass Papst Paul VI. anstelle von Mission von Evangelisierung sprach⁷².

Nach Zeiten der Konfrontation und des Gegeneinanders sucht die römisch-katholische Kirche Kontakt und Beziehung zu Menschen eines anderen Glaubens. Den Wunsch nach Dialog, zugleich aber auch das Eingestehen von Bösem und Unrecht bringt das Schuldbekenntnis Papst Johannes Pauls II. vom 12. März 2000 in St. Peter in Rom zum Ausdruck, wenn er davon spricht, dass Christen in manchen Zeiten der Geschichte »bisweilen Methoden der Intoleranz zugelassen« haben. Bezeichnend ist, dass die Vergebungsbitte vom Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, die Nachfolgeorgan der Inquisition und des späteren Heiligen Offiziums ist, Kardinal Joseph Ratzinger, vorgetragen wurde: »Lass jeden von uns zur Einsicht gelangen, dass auch Menschen der Kirche im Namen des Glaubens und der Moral in ihrem notwendigen Einsatz zum Schutz der Wahrheit mitunter auf Methoden zurückgegriffen haben, die dem Evangelium nicht entsprechen ...«⁷³

⁷⁰ So Rivinius, Karl Josef, Missionsgeschichte des Christentums. IV. Gegenwart, in: LThK³, Bd. 7 (1998), Sp. 309–312, hier Sp. 309.

⁷¹ Vgl. Rees, Wilhelm, Mission. 7. Rechtlich, a) Katholisch, in: RGG⁴, Bd. 5 (2002), Sp. 1291 f.

⁷² Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben »Evangelii nuntiandi« an den Episkopat, den Klerus und alle Gläubigen der Katholischen Kirche über die Evangelisierung in der Welt von heute vom 8. Dezember 1975; dt.: VApSt 2. Deutlich spricht Papst Johannes Paul II., Enzyklika »Redemptoris missio« über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages vom 7. Dezember 1990; dt.: VApSt 100, wieder von »Mission ad gentes« und grenzt diese von der Neu- bzw. Wiederevangelisierung in Ländern mit christlicher Tradition ab.

⁷³ Vgl. Johannes Paul II., Vergebungsbitte anlässlich des »Tages der Vergebung« am 12. März 2000, II, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 28, 1. August 2000, Nr. IV.1, S. 10–12, hier S. 10.

c) *Aufhebung des Index und freie Kommunikation*

Die Kirche kennt heute keinen Index mehr. »Die Kommunikationskontrolle mittels nachfolgender Bücherzensur« wurde, wie Herbert Kalb bemerkt, im Jahr 1966 »unter Beibehaltung der moralischen Verpflichtung zur Meidung schädlicher Lektüre« aufgehoben⁷⁴. Letztendlich führte die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil vorgebrachte Kritik am Heiligen Offizium, insbesondere an der Art und Weise, wie es gegen Autoren von Büchern vorging, zur Aufhebung des Index⁷⁵. Als Hauptgrund nennt Georg May das allgemeine, innerhalb und außerhalb der Kirche verbreitete »neue Lebensgefühl«, das mit den Worten Demokratie, Mündigkeit, Geistesfreiheit, Bedürfnis nach Information (auch über gegnerische Standpunkte), Empfindlichkeit gegen Autorität umschrieben werden könne⁷⁶. Zudem hat die Kirche erkannt, dass manche Indizierung neuere Erkenntnisse der theologischen Wissenschaften be- bzw. verhinderte und im konkreten Vorgehen auch Irrtümer unterlaufen waren, wie z. B. im Fall Galilei⁷⁷. Der kirchliche Gesetzgeber hat den Gläubigen eine größere Reife und Verantwortung sowie das Recht zur eigenen Gewissensentscheidung zuerkannt und somit auch eine freie Kommunikation gewährleistet. Anstatt zu verurteilen, empfiehlt die Kirche heute bestimmte Bücher, indem sie diese auch durch Preise bzw. Auszeichnungen besonders würdigt.

Die Aufhebung des Index bedeutet jedoch nicht Grenzenlosigkeit trotz der Gewährung von Forschungs- und Meinungsfreiheit (vgl. c. 218 CIC/1983). Betont werden muss, dass im Blick auf die Beanstandung einer Lehre durch die Neue Verfahrensordnung zur Prüfung von Lehrfragen vom 29. Juni 1997 dem betroffenen Autor ein größerer rechtlicher Schutz gewährleistet wurde⁷⁸. Dennoch sind Spannungen und Kritik an den einschlägigen kirchlichen Regelungen geblieben, vor allem auch im Blick auf Neubesetzungen an Katholisch-Theologischen Fakultäten⁷⁹. Wenn gleich nicht in jedem Fall eine Sache strafrechtlich verfolgt und geahndet werden muss (vgl. c. 1341 CIC/1983), kann es für den Fall, dass der wahre Glaube auf dem Spiel steht, keine Zurückhaltung und Nachsicht geben. Hier haben Nihil obstat und *Missio canonica* bzw. deren Entzug ihre Berechtigung. Alle Maßnahmen müssen jedoch transparent und nachvollziehbar sein unter Wahrung des vom Gesetzgeber gewährleisteten Rechtsschutzes.

⁷⁴ So Kalb, Index (Anm. 39), Sp. 78.

⁷⁵ Vgl. im Einzelnen Rees, Schutz (Anm. 39), S. 9–12 m. w. N.

⁷⁶ Vgl. May, Georg, Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote, in: Siepen, Karl / Weitzel, Joseph / Wirth, Paul (Hrsg.), *Ecclesia et ius*. Festgabe für Audomar Scheuermann zum 60. Geburtstag, München, Paderborn, Wien 1968, S. 547–571, hier S. 567 f.

⁷⁷ Zur späten Rehabilitierung vgl. Johannes Paul II., Schmerzliches Missverständnis im »Fall Galilei« überwunden. Ansprache vom 31. 10. 1992 an die päpstliche Akademie der Wissenschaften: www.stjosef.at/index.htm?dokumente/papst_galilei.htm~mainFrame (05. 08. 2008); vgl. auch Benedikt XVI. für Rehabilitierung von P. Teilhard de Chardin?, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 171, 26. Juli 2009, S. 6 f.

⁷⁸ Vgl. Rees, Wilhelm, Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute. Zur neueren Entwicklung kirchlicher Bestimmungen, in: Aymans, Winfried / Haering, Stephan / Schmitz Heribert (Hrsg.), *Iudicare inter fideles*. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 2002, S. 367–390, hier S. 377–380.

⁷⁹ Zum Nihil obstat vgl. ebd., S. 383–387.

d) Veränderungen im Blick auf die Beichte

Auch im Sakrament der Buße geht es um Versagen und Schuld und damit um Böses. In der alten Kirche galt die Beichte »aufgrund der mit ihr verbundenen Demütigung [...] als ein Bußwerk mit Strafcharakter«⁸⁰. Das IV. Laterankonzil hatte erstmals im Jahr 1215 die jährliche Beichtpflicht vorgeschrieben (vgl. DH 812). Die Verpflichtung, »gegen die sich Martin Luther ausgesprochen hatte, weil er darin die evangeliumsgemäße Freiheit der Beichte in Gewissensquälerei verwandelt sah«⁸¹, wurde vom Konzil von Trient ausdrücklich bestätigt (DH 1708). Ebenso hat dieses Konzil daran festgehalten, dass die sakramentale Lossprechung durch den Priester »nach Art eines richterlichen Aktes« vollzogen wird (DH 1685). Nach Christoph Ohly wird hier zweierlei deutlich: »Zum einen ist die Lossprechung ein hoheitlicher Akt zur Ausspendung eines göttlichen Gnadengeschenks [...]. Zum anderen handelt der Priester wesentlich in der Aufgabe eines Richters, der die Situation des Pönitenten mit den Maßstäben des Glaubens und der Gerechtigkeit zu beurteilen beauftragt ist.«⁸² Can. 978 § 1 CIC/1983 ergänzt diese Sicht zu Recht, wenn er sagt: »Der Priester soll beim Beichthören dessen eingedenk sein, dass er in gleicher Weise die Stelle eines Richters wie die eines Arztes einnimmt und von Gott zugleich zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit bestellt ist, der der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen dient.«⁸³ Das Verhältnis »Richter und Angeklagter« hat sich in eine Beziehung von »Arzt und Patient« gewandelt. Auch Papst Johannes Paul II. zielt in diese Richtung, wenn er herausstellt, dass der Priester »im Namen Jesu Christi richtet und freispricht, heilt und gesund macht«⁸⁴. So wird heute die Rolle des Priesters vor allem »unter dem Leitbegriff des Dienstes« gesehen⁸⁵.

III. Der Exorzismus

Es bleibt noch die Frage nach dem Umgang der Kirche mit Christen, die als vom Bösen besessen angesehen werden.

1. Exorzismus im CIC/1983

Ausdrücklich wendet sich der kirchliche Gesetzgeber dem Exorzismus zu: »Niemand kann rechtmäßig Exorzismen über Besessene aussprechen, wenn er nicht vom Ortsordinarius eine besondere und ausdrückliche Erlaubnis erhalten hat« (c. 1172 § 1 CIC/1983).

⁸⁰ Sattler, Dorothea, Beichte. III. Systematisch-theologisch, in: LThK³, Bd. 2 (1994), Sp. 157 f., hier Sp. 158.

⁸¹ Ebd., Sp. 158.

⁸² Ohly, Christoph, Das Motu Proprio »Misericordia Dei«. Perspektiven und Konsequenzen, in: AfKKR 171 (2002), S. 72–92, hier S. 80.

⁸³ Can. 732 §§ 1 und 2 CCEO vermeiden das in unserem Sprachgebrauch emotional besetzte Wort Richter.

⁸⁴ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben »Misericordia Dei« als Motu proprio erlassen über einige Aspekte der Feier des Sakraments der Buße vom 7. April 2002; dt.: VApSt 153, S. 4.

⁸⁵ S. dazu ausführlich Oehmen-Vieregge, Rosel, In gleicher Weise Richter und Arzt. Eine pastoraltheologische Anfrage zu c. 978 § 1 CIC, in: Althaus, Rüdiger / Oehmen-Vieregge, Rosel / Olschewski, Jürgen (Hrsg.), Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag (= AIC, Bd. 24), Frankfurt am Main u. a. 2002, S. 205–218, hier S. 218.

Eine solche Erlaubnis »darf der Ortsordinarius nur einem Priester geben, der sich durch Frömmigkeit, Wissen, Klugheit und untadeligen Lebenswandel auszeichnet« (c. 1172 § 2 CIC/1983). Auch nach der Aussage des Katechismus der Katholischen Kirche muss man beim Exorzismus und bei der Beauftragung von Priestern »klug vorgehen und sich streng an die von der Kirche aufgestellten Regeln halten« (Nr. 1673 KKK).

Näherhin rechnet der kirchliche Gesetzgeber den Exorzismus zu den Sakramentalien der Kirche. Diese sind »heilige Zeichen, durch die in einer gewissen Nachahmung der Sakramente Wirkungen, besonders geistlicher Art, bezeichnet und kraft der Fürbitte der Kirche erlangt werden« (c. 1166 CIC/1983)⁸⁶. Im CCEO findet sich keine entsprechende Bestimmung über den Exorzismus. Mit Datum vom 22. November 1998 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente einen erneuerten Ritus des Exorzismus, der bereits am 1. Oktober 1998 von Papst Johannes Paul II. approbiert wurde, promulgiert⁸⁷. Erst mit der Überarbeitung des Großen Exorzismus, wie er im *Rituale Romanum* (vgl. Titel XII) von 1614 (Neuausgabe 1954) geregelt war, hat die römisch-katholische Kirche den Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Erneuerung der Liturgie (vgl. bes. Art. 25 VatII SC) abgeschlossen.

2. Zur Entwicklung

Exorzistische Praktiken gibt es dort, »wo immer Menschen an die Existenz und das Wirken personaler dämonischer Mächte und böser Geister glauben«⁸⁸. AT und NT sprechen von Geistern und Dämonen. Jesus heilt durch die Austreibung von Dämonen Besessene (vgl. Mt 4, 24; 8, 28–34; 9, 32–34; 12, 22–28; 15, 21–28; 17, 14–18; Mk 1, 23–26; Lk 13, 32) und gibt auch den Zwölf einen entsprechenden Auftrag (vgl. Mt 10, 8; Mk 3, 15; 6, 7.13; 16, 17)⁸⁹. Andererseits gilt: »Das Kommen des

⁸⁶ Im Unterschied zu den Sakramentalien werden die Sakramente als »Zeichen und Mittel, durch die [...] die Heilung der Menschen bewirkt wird«, gesehen (vgl. c. 840 CIC/1983). Vgl. auch Nr. 1131 KKK.

⁸⁷ Vgl. *Congregatio de cultu divino et disciplina sacramentorum*, Decretum 22. 11. 1998, Prot. N. 1280/98/L, in: *Notitiae* 35 (1999), S. 137; *Rituale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatum, De exorcismis et supplicationibus quibusdam*, Città del Vaticano 1999; leicht veränderte Ausgabe, Città del Vaticano 2004; vgl. Pree, Helmut, *Der Exorzismus im geltenden kanonischen Recht*, in: Geringer, Karl-Theodor / Schmitz, Heribert (Hrsg.), *Communio in Ecclesiae Mysterio. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag*, St. Ottilien 2001, S. 417–438; s. auch *Il rito degli Esorcismi*. Riproduciamo qui il testo della presentazione alla stampa fatta dal Cardinale Prefetto, Sua Eminenza Jorge Arturo Medina Estévez, il 26 gennaio 1999, alla Sala Stampa della Santa Sede: www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_1999-01-26_il-rito-degli-esorcismi_it.html (08. 08. 2008).

⁸⁸ Vgl. Kaczynski, Reiner, *Der Exorzismus*, in: Kleinheyer, Bruno / v. Severus, Emmanuel / Kaczynski, Reiner (Hrsg.), *Sakramentliche Feiern II. Ordinationen und Beauftragungen – Riten um Ehe und Familie – Feiern geistlicher Gemeinschaften – Die Sterbe- und Begräbnisliturgie – Die Benediktionen – Der Exorzismus (= Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, Teil 8)*, Regensburg 1984, S. 275–291, hier S. 279.

⁸⁹ Vgl. im Einzelnen und zur Geschichte Kaczynski, *Exorzismus* (Anm. 88), S. 280–288; Pree, *Exorzismus* (Anm. 87), S. 419–423; Böcher, Otto, *Exorzismus. I. Neues Testament*, in: TRE, Bd. 10 (1982/1993), S. 747–750; Nagel, William, *Exorzismus. II. Liturgiegeschichtlich*, in: TRE, Bd. 10 (1982/1993), S. 750–756; Berger, Klaus, *Fromm sozialisiert – fromm therapierbar. Teufel und Dämonen im Neuen Testament*, in: Niemann, Ulrich / Wagner, Marion (Hrsg.), *Exorzismus oder Therapie? Ansätze zur Befreiung vom Bösen*, Regensburg 2005, S. 7–31; Kertelge, Karl, *Teufel, Dämonen, Exorzismen in biblischer Sicht*, in: Kasper, Walter / Lehmann, Karl (Hrsg.), *Teufel – Dämonen – Besessenheit. Zur Wirklichkeit des Bösen*. Mit Beiträgen von Walter Kasper, Karl Kertelge, Karl Lehmann und Johannes Mischo (= Grünwald Reihe), Mainz 1978, S. 9–39.

Gottesreiches ist die Niederlage des Reiches Satans: ›Wenn ich aber die Dämonen durch den Geist Gottes austreibe, dann ist das Reich Gottes schon zu euch gekommen‹ (Mt 12, 28). Die von Jesus vorgenommenen Exorzismen befreien die Menschen aus der Macht der Dämonen. Sie nehmen den großen Sieg Jesu über den ›Herrscher dieser Welt‹ (Joh 12, 31) vorweg. Das Reich Gottes wird durch das Kreuz Christi endgültig errichtet« (Nr. 550 KKK). Von Bessenheit und Exorzismen ist nur bei den Synoptikern (Mt, Mk, Lk samt Apg), nicht jedoch in den paulinischen, johanneischen oder übrigen Schriften des NT die Rede⁹⁰. Exorzistische Akte bildeten sich auch bei der Taufspendung aus.

Das aufgrund der Beschlüsse des Konzils von Trient (1545–1563) im Jahr 1614 veröffentlichte *Rituale Romanum* enthielt die sogenannten Kleinen Exorzismen für die Feier der Taufe von Kindern bzw. von Erwachsenen sowie im letzten Kapitel (»De exorcizandis obsessis a daemonio«) den sogenannten Großen Exorzismus für Menschen, die man für vom Bösen besessen hielt⁹¹. Um den Unterschied zwischen Krankheit und Besessenheit ›diagnostizieren zu können, sollte die betreffende Person mittels Exorzismen geprüft werden, wobei man versuchte, das Auftreten von drei empirischen Zeichen zu provozieren, die als unmittelbar vom Teufel erzeugt galten, weil die Menschen der damaligen Zeit sie anders für unerklärlich hielten«, nämlich: »unbekannte Sprachen sprechen oder verstehen; ferne oder verborgene Dinge offenbaren; Kräfte zeigen, die das persönliche Alter oder Naturell übersteigen«⁹².

Auffallend ist, dass sich nach der sogenannten Liturgiereform im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil in den liturgischen Büchern für die römisch-katholische Kirche »keine Exorzismen mehr« finden. »Sie wurden«, wie Klemens Richter bemerkt, »entweder ersatzlos gestrichen oder es traten Gebete an ihre Stelle, so bei der ›Feier der Kindertaufe‹ von 1971 ein sogenanntes ›Exorzismus-Gebet‹, das um den Schutz der Kinder vor dem Bösen und der ›Macht des Satans‹ bittet. Bei der deutschen Ausgabe der ›Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche‹ von 1975 wurden diese ›Orationes exorcismi‹, also Exorzismus-Gebete genannten Bitten als ›Gebete um Befreiung (Kleine Exorzismen)‹ bezeichnet«⁹³. Für Reinhard Messner spiegelt »die erneuerte Liturgie [...] die aporetische Situation um den Exorzismus im Kontext der heutigen nordatlantischen Gesellschaft wider: keine völlige Eliminierung, aber Marginalisierung«⁹⁴.

⁹⁰ Vgl. Annen, Franz, *Der Exorzismus aus neutestamentlicher Sicht*, in: Müller, Joachim (Hrsg.), *Dämonen unter uns? Exorzismus heute. Beiträge von Franz Annen, Theo Glantz, Walter J. Hollenweger, Rudolf Mahler, Johannes Mischo, Joachim Müller, Georg Schmidt, Dieter Sträuli (= Weltanschauungen im Gespräch, Bd. 15)*, Freiburg/Schweiz 1997, S. 11–21, hier S. 12.

⁹¹ Vgl. Probst, Manfred / Richter, Klemens, *Exorzismus oder Liturgie zur Befreiung vom Bösen. Informationen und Beiträge zu einer notwendigen Diskussion in der katholischen Kirche*, Münster 2002, S. 29–52.

⁹² Dondelinger, Patrick, *Die Praxis des Exorzismus in der Kirche*, in: *Concilium* 34 (1998), S. 525–534, hier S. 531 mit Anm. 16.

⁹³ Richter, Klemens, »Liturgie zur Befreiung vom Bösen« statt »Exorzismus«, in: Niemann / Wagner, *Exorzismus* (Anm. 89), S. 94–110, hier S. 95.

⁹⁴ Messner, Reinhard, *Exorzismus. IV. Liturgiewissenschaftlich*, in: *LThK*³, Bd. 3 (1995), Sp. 1127 f., hier Sp. 1128.

Der Tod der Studentin Anneliese Michel (1952–1976) nach 67 exorzistischen Sitzungen⁹⁵ gemäß dem *Rituale Romanum* von 1614 machte betroffen und zugleich nachdenklich. Sie starb aus Mangel an ärztlicher Versorgung und an Unterernährung⁹⁶. Die behandelnden Ärzte blieben straffrei, obwohl sich für Felicitas D. Goodman der Tod aus einer Medikamentenvergiftung ergab⁹⁷. Wäre die katholische Kirche »nicht gut beraten«, so fragen Manfred Probst und Klemens Richter, »die traditionelle Exorzismuspraxis aufzugeben und stattdessen für die Betroffenen Segnungs- und Heilungsgottesdienste anzubieten«⁹⁸? So hatte die Deutsche Bischofskonferenz bereits im Jahr 1979 zur Überprüfung des Großen Exorzismus eine Kommission eingesetzt, die eine »Liturgie zur Befreiung vom Bösen. Segnung eines Menschen, der sich von der Macht des Bösen in besonderer Weise betroffen fühlt«, erarbeitet und den Entwurf im Jahr 1984 nach Rom übermittelt hat⁹⁹. Ausdrücklich hatte Karl Rahner gefordert: »Die kirchlichen Behörden haben darum gewiss die Pflicht, darüber nachzudenken, ob nicht das alte Ritual des ›Exorzismus‹ schlicht und einfach aus dem Verkehr zu ziehen sei [...]. Wie wir heute auch als orthodoxe Gläubige ohne Hexen ›auskommen‹, so könnte man in der Praxis auch ohne Besessenheit ›auskommen‹. Selbst wenn man einen Einfluss solcher bösen Mächte und Gewalten als denkbar annimmt, wäre dieser uns empirisch gegeben in dem, was wir schlicht Krankheit nennen und unter dieser Voraussetzung durchaus mit irdischen Mitteln bekämpfen können.«¹⁰⁰ Es mag angesichts der verschiedenen Überlegungen und Änderungsvorschläge überraschen, wenn die Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente im Jahr 1999 einen erneuerten Ritus des Großen Exorzismus für die katholische Kirche vorlegt.

3. Wertung

Als gravierendste Änderung gegenüber dem bisherigen Ritus fällt die Möglichkeit auf, beim Exorzismus die imprekative Form (Befehlsform) durch eine deprekative Form (Fürbitte) zu ersetzen. So scheint, wie Manfred Probst und Klemens Richter bemerken, das Dokument »den imprekativen Exorzismus als Höhepunkt des Geschehens anzusehen«, der aus dem heidnischen Bereich stamme, während allein die

⁹⁵ Vgl. dazu Mischo, Johannes, Zwanzig Jahre nach Klingenberg, in: Müller, Dämonen (Anm. 90), S. 79–122; Wolff, Uwe, Der Teufel ist in mir. Der Fall Anneliese Michel, die letzte Teufelsaustreibung in Deutschland, München 2006; Goodman, Felicitas D., Anneliese Michel und ihre Dämonen. Der Fall Klingenberg in wissenschaftlicher Sicht, 4. Aufl., Stein am Rhein 2004.

⁹⁶ Annelieses Eltern und die beiden Exorzisten wurden im Jahr 1978 zu jeweils sechs Monaten Haft auf Bewährung verurteilt.

⁹⁷ Vgl. dazu Hauke, Manfred, Theologische Klärungen zum »Großen Exorzismus«, in: Forum Katholische Theologie 22 (2006), S. 186–218, hier S. 198.

⁹⁸ Probst, Manfred / Richter, Klemens, Vorwort, in: Probst / Richter, Exorzismus (Anm. 91), S. 9–13, hier S. 12; a. A. Hauke, Klärungen (Anm. 97), S. 188 f.

⁹⁹ Dazu Richter, Liturgie (Anm. 93), S. 99–103.

¹⁰⁰ Vgl. Rahner, Karl, Besessenheit und Exorzismus, in: Tod und Teufel in Klingenberg. Eine Dokumentation, Aschaffenburg 1977, S. 44–46, hier S. 45 f.; ders., Besessenheit und Exorzismus, in: StdZ 194 (1976), S. 721 f.

deprekative Form aus der jüdisch-christlichen Gebetstradition komme¹⁰¹. Für Joachim Müller ist diese »seit dem Mittelalter in der Westkirche anzutreffende imperative Form ebenso wie das insistierende Befragen nach dem Namen der sogenannten Teufel und Dämonen [...] theologisch wie psychologisch bedenklich, auch wenn das faktisch existierende Böse aus theologischen wie psychotherapeutischen Gründen nicht verdrängt werden darf«¹⁰². Nach Ulrich Niemann sind diese Fragen sogar »eminent kontra-therapeutisch, weil sie die personale und psychosoziale Identität sowie die Integration derer, die sich ›besessen erleben‹, weiter gefährden«¹⁰³. Im neuen Ritus muss nicht mehr nach dem Namen der Teufel gefragt werden. Auch heißt es dort: »Je nach Umständen schließt er (der Exorzist) eine imperative Formel an« (vgl. Nr. 60). Das bedeutet wohl, dass das fürbittende bzw. deprekative Gebet auch ohne die imperative bzw. imprekative Gebetsform angewendet werden kann. Dadurch tritt die Bitte an Gott um ein Ablassen des Teufels von der gequälten Person in den Vordergrund¹⁰⁴.

Diese neue Sicht ist nicht ganz unproblematisch. So weist Manfred Hauke mit Blick auf Mk 1, 25.27; 5, 8; 9, 25 usw. ausdrücklich darauf hin, dass Jesus den Dämonen befiehlt, den Besessenen zu verlassen und auch Paulus in Apg 16, 16 (»Ich befehle dir im Namen Jesu Christi: Verlass diese Frau.«) einen Exorzismus vornimmt. »Exorzismus, im christlichen Sinne, ist der im Namen Jesu Christi an einen Dämon gerichtete Befehl, sein Opfer zu verlassen«¹⁰⁵, so dass letztendlich die deprekative Form »gar keinen Exorzismus im eigentlichen Sinne des Wortes« bedeutet¹⁰⁶. So haben die Kardinäle Medina Estévez und Joseph Ratzinger die Aufnahme einer Bestimmung in das neue Rituale intendiert, wonach auch weiterhin die Verwendung des *altus Ritus* möglich sein sollte¹⁰⁷. In diesem Sinn erteilt gegenwärtig die Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente gerne (»libenter«) den Bischöfen die Erlaubnis zur Verwendung des bisherigen Ritus¹⁰⁸.

¹⁰¹ Probst / Richter, *Exorzismus* (Anm. 91), S. 145 f. Beide verweisen auch darauf, dass seitens der Autoren des neuen Rituale die Bibel »weitgehend wörtlich genommen« wird und Ansätze sowie Ergebnisse der historisch-kritischen Exegese nicht auszumachen seien. Vgl. ebd., S. 139; ähnlich auch Richter, *Liturgie* (Anm. 93), S. 107; zum Vergleich beider Rituale, ebd., S. 104–106.

¹⁰² Müller, Joachim, *Liturgie zur Befreiung vom Bösen – Exorzismus in der katholischen Kirche*, in: Müller, Dämonen (Anm. 90), S. 65–78, hier S. 68; vgl. auch Niemann, Ulrich J., *Verrückt oder besessen? Menschliche, seelsorgliche und therapeutische Möglichkeiten im Umgang mit »Besessenen«*, in: Niemann / Wagner, *Exorzismus* (Anm. 89), S. 111–136.

¹⁰³ Niemann, Ulrich, *Das Böse und die Psychiatrie. Zur Diskussion über Besessenheit und Exorzismus*, in: HK 60 (2006), S. 119–123, hier S. 121.

¹⁰⁴ In diese Richtung zielt auch der KKK in Nr. 1673: »Wenn die Kirche öffentlich und autoritativ im Namen Jesu Christi darum betet [...], spricht man von einem Exorzismus.«

¹⁰⁵ Hauke, *Klärungen* (Anm. 97), S. 207 f., hier S. 208. Vgl. auch ebd., S. 210: »Den sogenannten ›deprekativen Exorzismus‹ der imperativen Form vorzuziehen und die Befehlsform zu vermeiden, wie es nach dem neuen Ritus möglich ist, scheint demnach die exorzistische Vollmacht in Frage zu stellen, die Christus seiner Kirche anvertraut hat.« S. auch Reckinger, François, *Weder Hexenzauber noch Plazebo. Neuerscheinungen zum Exorzismus*, in: *Forum Katholische Theologie* 11 (1995), S. 142–146.

¹⁰⁶ Hauke, *Klärungen* (Anm. 97), S. 208; ferner ebd., S. 212 f.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 193.

¹⁰⁸ Vgl. *Congregatio de cultu divino et disciplina sacramentorum, Notificatio de ritu Exorcismi* vom 27. Januar 1999, Prot. N. 1280/98/L, in: *Notitiae* 35 (1999), S. 156.

»In keinem Fall ist der Exorzismus ein Ersatz für ärztliche Bemühungen.«¹⁰⁹ Der Katechismus der Katholischen Kirche stellt der Besessenheit »Krankheiten, vor allem psychischer Art« gegenüber; »solche zu behandeln ist Sache der ärztlichen Heilkunde. Folglich ist es wichtig, dass man, bevor man einen Exorzismus feiert, sich Gewissheit darüber verschafft, dass es sich wirklich um die Gegenwart des bösen Feindes und nicht um eine Krankheit handelt« (Nr. 1673 KKK). Das Heilige Offizium hatte bereits in einem Schreiben vom 1. April 1947 ausdrücklich gefordert, den Krankheitsbegriff dem heutigen »Stand medizinischer, neuropsychiatrischer und psychologischer Erkenntnisse« anzupassen¹¹⁰. Auch hatte der damalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Höffner, am 28. April 1978 erklärt, »dass vor Annahme eines Falles von Besessenheit alle heutigen Möglichkeiten der Medizin und Psychiatrie auszuschöpfen sind, dass bei Ablehnung ärztlicher Beobachtung und Betreuung durch die Betroffenen oder ihre Angehörigen der Exorzismus nicht vollzogen werden darf und dass während der Durchführung des Exorzismus die medizinische Behandlung nicht unterbrochen werden darf«¹¹¹. Zwar hat Karl Rahner den Einfluss böser Mächte und Gewalten nicht geleugnet, ihn aber weithin als Krankheit gedeutet, der auch mit medizinischen Maßnahmen zu behandeln wäre. Eindeutig geht jedoch das Vorwort (Prooemium) im neuen Rituale, wie die Lehre der Kirche und damit der christologische Kerngehalt, von der Existenz von Teufel und Dämonen aus und stellt diese in den Zusammenhang des christlichen Glaubens¹¹². Eindeutig hält die Kirche auch an der Ansicht fest, dass Menschen vom Teufel oder von Dämonen besessen sein können. So hatte bereits Papst Paul VI. in einer Rede vom 15. November 1972 betont: »Es verlässt derjenige den Boden der biblischen und auch der kirchlichen Lehre, wer sich weigert, ihre Existenz (= die der Dämonen) anzuerkennen, oder wer einen Grundsatz daraus macht, was nicht zutrifft, da auch sie – wie jedes Geschöpf – ihren Ursprung in Gott haben; oder wer sie zu Pseudo-Realitäten erklärt, zu einer eingebildeten und phantastischen Personifikation der unbekannteren Ursachen unserer Krankheiten [...]. Der Dämon und sein Einfluss auf den einzelnen Menschen, auf eine Gemeinschaft, auf die ganze Gesellschaft oder auch auf Ereignisse ist ein wichtiges Kapitel der katholischen Lehre, das wieder mehr beachtet werden sollte, was aber heute kaum geschieht.«¹¹³ Im Sinne einer kirchlichen Lehre hatte die Kongregation für die Glaubenslehre im Jahr 1975 der umfangreiche Studie »Christlicher Glaube und Dämonologie« zu Teufel und Dämonen veröffent-

¹⁰⁹ Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.), *Katholischer Erwachsenen-Katechismus*. Das Glaubensbekenntnis der Kirche, 2. Aufl., Kevelaer, München, Stuttgart u. a. 1985, S. 328 f., hier S. 329; vgl. auch Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, *Hintergrundinformationen Exorzismus*, 22. 11. 2005: www.dbk.de/imperia/md/content/stichwoerter/hintergrundinformationen_exorzismus.pdf (28. 07. 2009). Zur Unterscheidung zwischen Besessenheit und Geisteskrankheit sowie Parapsychologie s. Hauke, *Klärungen* (Anm. 97), S. 202–205.

¹¹⁰ Vgl. Müller, *Liturgie* (Anm. 102), S. 76; s. auch Hinterhuber, Hartmann, *Besessenheit und Exorzismus*. Gedanken zu einem psychiatrisch (und theologisch) obsoleten Thema (= IDWRG 10), Innsbruck 2006.

¹¹¹ Vgl. Pressedienst des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Dok. XV/78; zitiert nach Reinhardt, Heinrich J. F., *Art. Exorzismus*, in: *LKStKR 1* (2000), S. 660 f.

¹¹² *Rituale Romanum* (Anm. 87), S. 5 f.; vgl. dazu Hauke, *Klärungen* (Anm. 97), S. 194–196.

¹¹³ Zitiert nach Amorth, Gabriele, *Ein Exorzist erzählt*, 4. Aufl., Stein am Rhein 2001, S. 151.

licht¹¹⁴. Es gilt zwischen Besessenheit und psychischen Erkrankungen bzw. parapsychologischen Phänomenen deutlich zu unterscheiden. Eine ausschließliche Zuordnung des Phänomens der Besessenheit in den Bereich der Krankenseelsorge, wie dies zum Teil gefordert wird, scheint auf Grund der christlichen Lehre ausgeschlossen. Das neue Rituale hält an den vom Rituale von 1614 angeführten Kennzeichen der dämonischen Besessenheit fest¹¹⁵. Probeexorzismen (diagnostische Exorzismen), die der CIC/1917 noch kannte (vgl. c. 1152 § 2 CIC/1917) und die nach wie vor im Interesse der Sicherheit in der Praxis gefordert werden, werden in den Praenotanda (vgl. Nr. 16) nicht angesprochen; doch scheint »ein vorsichtiger Gebrauch [...] offenbar nicht ausgeschlossen«¹¹⁶. Anhang I zum neuen Ritus bietet Texte für den Fall, dass sich ein dämonischer Einfluss in Dingen und an Orten zeigt, sowie für Fälle von Verfolgungen und Angriffen auf die Kirche¹¹⁷.

An den Priester, der auf Dauer oder im Einzelfall mit dem Amt des Exorzisten betraut wird, sind besondere Anforderungen zu stellen, so insbesondere entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen und ebenso auch eine Zusatzqualifikation in Psychologie/Psychiatrie. Der jeweilige Diözesanbischof ist hier gefordert (vgl. c. 1172 §§ 1 und 2 CIC/1983). Mit Dekret vom 29. September 1985 hatte die Kongregation für die Glaubenslehre die Vornahme des Kleinen Exorzismus, der unter Papst Leo XIII. (1878–1903) entstanden war und 1929 dem Rituale Romanum von 1614 hinzugefügt wurde, durch Laien verboten, auch dann, wenn ein Priester anwesend ist¹¹⁸. Anlass war die teilweise missbräuchliche Vornahme in charismatischen Kreisen bei öffentlichen Gebetsversammlungen. Ausdrücklich wird durch die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Gebete um Heilung durch Gott vom 14. September 2000 eingeschärft: »Der Dienst des Exorzismus muss gemäß can. 1172 CIC, dem Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 29. September 1985 und dem Rituale Romanum unter Weisung des Diözesanbischofs ausgeübt werden.« (Art. 8 § 1) »Die im Rituale Romanum enthaltenen Exorzismusgebete müssen von den liturgischen und nicht liturgischen Heilungsgottesdiensten unterschieden bleiben« (Art. 8 § 2). »Es ist streng verboten, solche Exorzismusgebete in der Feier der heiligen Messe, der Sakramente oder des Stundengebetes einzufügen« (Art. 8 § 3).¹¹⁹ So sahen sich auch einzelne Diözesanbischöfe in Österreich veranlasst, entsprechende Leitlinien für Heilungsgottesdienste zu erlassen¹²⁰. Eine eigene Weihstufe des Exorzistats (Exorzist) gibt es heute nicht mehr; sie wurde durch Papst Paul VI. im

¹¹⁴ Vgl. Christlicher Glaube und Dämonologie. Eine von einem Experten im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre erstellte Studie vom 26. Juni 1975. Französisch – deutsch. Von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung. Eingeleitet von Karl Kertelge und Wilhelm Breuning (= NKD, Bd. 55), Trier 1977, S. 40–117.

¹¹⁵ Vgl. dazu Hauke, Klärungen (Anm. 97), S. 200–202.

¹¹⁶ Vgl. im Einzelnen ebd., S. 201 f., hier S. 202.

¹¹⁷ Vgl. Rituale Romanum (Anm. 87), Appendix I, S. 71–77; dazu Hauke, Klärungen (Anm. 97), S. 192 und S. 205–207. Nr. 1673 KKK spricht von Exorzismen im Blick auf Personen oder Gegenstände.

¹¹⁸ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Epistula Ordinariis locorum missa: in mentem normae vigentes de exorcismis revocantur vom 29. 9. 1985, in: AAS 77 (1985), S. 1169 f.

¹¹⁹ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott, 14. September 2000; dt.: VApSt 149, S. 17.

¹²⁰ So die Diözesen Gurk und Innsbruck; dazu Wilhelm Rees, Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Diözesen Österreichs. Überblick über die Gesetzgebung des Jahres 2007, in: öarr 56 (2009), S. 117–175, hier S. 154 f. und S. 166.

Jahr 1972 mit den anderen niederen Weihen abgeschafft und existiert nur in den Gemeinschaften weiter, welche die niederen Weihen beibehalten haben¹²¹.

Mit dem erneuerten Ritus vom 22. November 1998 ist die nachkonziliare Überarbeitung des Exorzismus abgeschlossen. Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat die deutsche Übersetzung des neuen Rituale für den Exorzismus genehmigt. Dabei wird die anstehende Veröffentlichung durch eine »Erläuternde Handreichung« begleitet, die die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im März 2009 diskutiert hat. Diese Handreichung stellt »dar, dass durch die nun erscheinende Übersetzung des Exorzismus-Rituale keine neue Situation entstanden ist, sondern eine Kontinuität zu Kommentierungen der letzten 30 Jahre besteht«¹²². Ausdrücklich hatte Papst Benedikt XVI. während einer Generalaudienz auf dem Petersplatz am 15. September 2005 die Teilnehmer des Nationalkongresses der italienischen Exorzisten zur Fortführung ihres wertvollen Dienstes an der Kirche aufgerufen.¹²³

Bereits 2001 hat Franz Kohlschein festgestellt, dass »zumindest im nordeuropäischen Katholizismus ... der traditionelle ›Große Exorzismus‹ als Gebet über Besessene für viele ein problematischer, wenn nicht überholter Ritus (ist) [...]. Trotzdem wird dieser Ritus wie selbstverständlich in Afrika und Lateinamerika und sogar relativ häufig in Italien und Frankreich praktiziert«¹²⁴. Die Zukunft wird zeigen, ob der Exorzismus nur mehr in einzelnen Ländern, wie z. B. den Kulturen Afrikas oder Asiens, in denen der Glaube an die Besessenheit durch den Teufel und Dämonen eine besondere Rolle spielt, oder ob er in der gesamten römisch-katholischen Kirche erhalten bleibt. Nach wie vor kennt die Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, Ziffer F 44.3) der Weltgesundheitsorganisation »Störungen, bei denen ein zeitweiliger Verlust der persönlichen Identität und der vollständigen Wahrnehmung der Umgebung auftritt; in einigen Fällen verhält sich ein Mensch so, als ob er von einer anderen Persönlichkeit, einem Geist, einer Gottheit oder einer ›Kraft‹ beherrscht wird«¹²⁵. Weithin praktiziert die Kirche heute keine exorzistischen Riten bei Segnungen, wie sie in den orientalischen Riten und auch in den vor der Liturgiereform approbierten liturgischen Büchern nach wie vor vorgegeben sind, die zumindest in den altrituellen Gemeinschaften und auch darüber hinaus verwendet werden

¹²¹ Vgl. Messner, Reinhard, Exorzistat, in: LThK³, Bd. 3 (1995), Sp. 1129. Dondelinger, Praxis (Anm. 92), S. 529 f.

¹²² Vgl. Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 5. März 2009 in Hamburg, Nr. III., S. 1–8, hier S. 4: www.dbk.de/imperia/md/content/pressemitteilungen/2009-1/2009-025-pressebericht_f-vv_hamburg.pdf (28. 07. 2009).

¹²³ Vgl. Benedikt XVI.: Exorzisten leisten wichtigen Dienst für die Kirche, in: KATHPRESS-Tagesdienst Nr. 214, 14. 9. 2005, S. 11; zur Weltorganisation der Exorzisten der katholischen Kirche und deren Leiter, Pater Gabriel Amorth, s. Englisch, Andreas, Der Chef-Exorzist des Papstes, in: Hamburger Abendblatt vom 16. September 2004: www.abendblatt.de/daten/2004/09/16/341570.html (05. 08. 2008). Im Jahr 2004 fand die Erste internationale Exorzismuskonferenz in Mexiko seitens des Vatikans statt.

¹²⁴ Kohlschein, Franz, Der Exorzismus – ein zwiespältiges, doch aktuelles Erbe der Kirche?, in: Klerusblatt 81 (2001), S. 179–182, hier S. 179.

können¹²⁶. »Im Vordergrund der gegenwärtigen theologischen Deutung der Sakramentalien steht nicht die Abwehr dämonischer Kräfte, sondern der Lobpreis Gottes und die Bitte um seinen Segen. Insofern sind Sakramentalien das Gegenteil von Zauber und Magie.«¹²⁷

IV. Schluss

Mit Jesus Christus ist die Überwindung des Bösen erfolgt, wenn auch noch nicht vollendet. Die Gemeinschaft der Kirche und jeder Christ sind auf dem Weg zum Heil. Dieses Heil ist eine diesseitige Realität und eine jenseitige Hoffnung, ein Schon und ein Noch-nicht, ein Jetzt, das noch zur Endgestalt gelangen muss¹²⁸. Diesem Heil dient das gesamte Handeln der Kirche, auch das kirchliche Recht und nicht zuletzt auch das kirchliche Strafrecht. So sieht Papst Johannes Paul II. in der Apostolischen Konstitution »Sacrae disciplinae leges«, mit der er das derzeit geltende kirchliche Gesetzbuch in Kraft gesetzt hat, das Recht »als unerlässliches Instrument [...], durch dessen Hilfe die erforderliche Ordnung sowohl im persönlichen und gesellschaftlichen Leben (in vita individuali atque sociali) als auch in der Tätigkeit der Kirche selbst gewahrt wird«¹²⁹. Er verneint mit Paulus »die Rechtfertigung [...] aus den Werken des Gesetzes« und bestätigt deren Bedeutung für das Heilsgeschehen¹³⁰. Herkömmlicherweise will das kirchliche Recht zwei Zielen dienen: dem bonum commune, d. h. dem Wohl der kirchlichen Gemeinschaft, und der salus animarum, d. h. dem Heil des einzelnen Christgläubigen. So geht es der Kirche bei der Verhängung von Strafen nicht um Nötigung noch um Ausübung von Macht, noch um Einschränkung der Freiheit und Verhinderung einer gesunden Vielfalt und Pluralität. Im Mittelpunkt steht vielmehr ihre Sorge um den Glauben, um den einzelnen Christgläubigen und um die Gemeinschaft der Glaubenden. Es geht ihr darum, das Heilswerk Jesu Christi fortzuführen, zugleich aber auch darum, auf Abweichungen vom rechten Weg zu reagieren. In diesem Sinn ist die Kirche Sakrament, d. h. »Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (Art. 1 VatII LG).

Mit dem Bußsakrament hat die Kirche ein Forum, das der Aufarbeitung und Vergebung von Schuld dient. Die Beichte ist »ein Ort [...], an dem in Situationen schwe-

¹²⁶ Vgl. Rothe, Wolfgang F., Liturgische Versöhnung. Ein kirchenrechtlicher Kommentar zum Motu proprio »Summorum pontificum« für Studium und Praxis, mit einem Vorwort des Vize-Präsidenten der Päpstlichen Kommission »Ecclesia Dei«, Augsburg 2009, S. 136 f.

¹²⁷ Reinhardt, Heinrich J. F., Die Sakramentalien, in: HdbKathKR², S. 1013–1016, hier S. 1013.

¹²⁸ Vgl. Ratzinger, Joseph, Heil. II. Theologisch, in: LThK², Bd. 5 (1960), S. 78–80, hier Sp. 79 f.

¹²⁹ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Sacrae disciplinae leges« vom 25. Januar 1983, in: Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen–Brixen, von Lüttich und von Metz, 5. Aufl., Kevelaer 2001, S. X–XXIII, hier S. XVI/XVII.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. XVI/XVII.

rer Bedrängnis angesichts der unheilvollen Folgen des eigenen sündigen Tuns der einzelne Mensch die persönliche Zusage der erbarmentenden Vergebung Gottes (Absolution) als Ermutigung zu einem erneuerten Leben erfährt¹³¹.

Nach wie vor hält die Kirche auch den Exorzismus für angebracht, in dem sie unter Anrufung Gottes die Abwehr von dämonischem Unheil erbittet. Sie setzt somit das Vorhandensein von Teufel und Dämonen sowie das Phänomen der Besessenheit reall voraus. Zugleich rechnet sie diesen Ritus zu jenen Riten, die »gemäß den pastoralen Entscheiden der Bischöfe [...] den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Kultur und Geschichte des christlichen Volkes einer Region oder Zeit angepasst werden« dürfen (Nr. 1668 KKK).

Unser Glaube und die Hoffnung auf das ewige Heil machen einsichtig, warum die Kirche immer wieder mahnt, das Böse zu meiden, zugleich aber auch Wege der Umkehr und Versöhnung und damit der Befreiung anbietet. In diesem Sinn wird auch die Aussage deutlich: »Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.« (c. 747 § 2 CIC/1983). Hierunter fällt auch die strukturelle Sünde.

¹³¹ Sattler, Beichte (Anm. 80), Sp. 158.